



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

VORLAGE VOM 28. FEBRUAR 2014

REIHE BUND 2014/4

FÖRDERUNG DER STAATSBÜRGERLICHEN
BILDUNGSARBEIT IN DEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN DER
POLITISCHEN PARTEIEN – ALLGEMEINER TEIL

FÖRDERUNG DER STAATSBÜRGERLICHEN
BILDUNGSARBEIT IM DR.-KARL-RENNER-INSTITUT

FÖRDERUNG DER STAATSBÜRGERLICHEN
BILDUNGSARBEIT IN DER POLITISCHEN AKADEMIE DER
ÖVP

FÖRDERUNG DER STAATSBÜRGERLICHEN
BILDUNGSARBEIT IM FPÖ-BILDUNGSINSTITUT

FÖRDERUNG DER STAATSBÜRGERLICHEN
BILDUNGSARBEIT IN DER GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT

FÖRDERUNG DER STAATSBÜRGERLICHEN
BILDUNGSARBEIT IN DER ZUKUNFTSAKADEMIE
ÖSTERREICH

FÖRDERUNG DER STAATSBÜRGERLICHEN
BILDUNGSARBEIT IN DER FREIHEITLICHEN AKADEMIE

INHALTSVERZEICHNIS

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Allgemeiner Teil

Prüfungsziel / Entwicklung der Förderungsmittel	6
Gesetzesvorhaben mit Bezug zum Publizistikförderungsgesetz 1984	7
Zuerkennung der Förderungsmittel	7
Änderungen der Mandatszahlen	7
Rechtsverhältnis zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer	8
Verbrauch von Förderungsmitteln bei Wegfall der Förderungswürdigkeit	8
Tätigkeiten des Beirats	8
Personalaufwand / Funktionäre und leitendes Personal	9
Bildungs- und Verwaltungsaufwand / Bildungsarbeit	9
Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre und –kandidaten	10
Internationale politische Bildungsarbeit / Rücklagen — Rückstellungen	10
Nicht verbrauchte Förderungsmittel / Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG	11
Darlehen	11
Schlussempfehlungen	12

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Dr.–Karl–Renner–Institut

Prüfungsziel / Organisation der Bildungseinrichtung	15
Personalstand und –struktur	15
Funktionäre / Werkverträge und freie Dienstverträge	16
Rechtsbeziehungen des Renner Instituts	16
Personalaufwand — Sachaufwand	17
Bildungsaufwand — Verwaltungsaufwand	17
Rücklagen — Rückstellungen	17
Nicht verbrauchte Förderungsmittel	17
Bildungsarbeit / Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre	18
Projekte gemeinsam mit Dritten / Internationale politische Bildungsarbeit	18
Projektplanung und –dokumentation	18
Rechnungswesen / Interne Kontrollmechanismen / Tätigkeitsberichte	19
Schlussempfehlungen	19

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Politischen Akademie der ÖVP

Prüfungsziel	22
Organisation der Bildungseinrichtung	22
Personalstand und –struktur	22
Werkverträge und freie Dienstverträge	23
Miet- und Nutzungsverträge	23
Verflechtung mit einem Hotelbetrieb	23
Personalaufwand	23
Bildungs- und Verwaltungsaufwand	24
Ermittlung des Verwaltungsaufwands	24
Rücklagen — Rückstellungen	24
Jahresüberschüsse/Nicht verbrauchte Förderungsmittel	24
Darlehen	24
Bildungsarbeit / Projekte gemeinsam mit Dritten	25
Internationale politische Bildungsarbeit	25
Projektplanung und –dokumentation / Rechnungswesen	26
Schlussempfehlungen	26

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im FPÖ-Bildungsinstitut

Prüfungsziel / Organisation der Bildungseinrichtung	28
Personalstand und –struktur	28
Miet- und Nutzungsverträge / Personalaufwand	29
Bildungs- und Verwaltungsaufwand	29
Anlagevermögen / Rücklagen – Rückstellungen / Darlehen	30
Publikationen	30
Inserate / Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre	31
Projekte gemeinsam mit Dritten	31
Internationale politische Bildungsarbeit	32
Projektplanung und –dokumentation	32
Rechnungswesen	33
Schlussempfehlungen	34

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Grünen Bildungswerkstatt

Prüfungsziel / Organisation der Bildungseinrichtung.....	38
Personalstand und –struktur.....	38
Funktionäre / Freie Dienstverträge.....	39
Rechtsbeziehungen der Grünen Bildungswerkstatt.....	39
Personalaufwand — Sachaufwand.....	39
Bildungsaufwand — Verwaltungsaufwand.....	40
Rücklagen — Rückstellungen / Nicht verbrauchte Förderungsmittel.....	40
Bildungsarbeit.....	40
Projekte gemeinsam mit Dritten / Einzelfeststellungen.....	41
Internationale politische Bildungsarbeit.....	42
Projektplanung und –dokumentation / Rechnungswesen.....	42
Interne Kontrollmechanismen.....	43
Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG.....	43
Schlussempfehlungen.....	43

FÖRDERUNG DER STAATSBÜRGERLICHEN BILDUNGSARBEIT IN DER ZUKUNFTSAKADEMIE ÖSTERREICH

Prüfungsziel / Organisation der Bildungseinrichtung.....	46
Personalstand und –struktur / Funktionäre und leitendes Personal.....	46
Freie Dienstverträge / Miet– und Nutzungsverträge.....	47
Personalaufwand.....	47
Personalaufwand für Funktionäre.....	47
Steuerliche Behandlung der Entgelte / Vertragliche Regelungen.....	48
Gehaltsrefundierung an Parlamentsklub.....	48
Bildungsaufwand — Verwaltungsaufwand.....	49
Rücklagen/Nicht verbrauchte Förderungsmittel.....	49
Darlehen/Anzahlungen.....	49
Bildungsarbeit / Publikationen und Studien.....	50
Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre.....	50
Funktionärskonferenz / Projekte gemeinsam mit Dritten.....	51
Internationale politische Bildungsarbeit.....	51
Projektplanung und –dokumentation.....	52
Rechnungswesen.....	52
Schlussempfehlungen.....	52

**FÖRDERUNG DER STAATSBÜRGERLICHEN BILDUNGSARBEIT IN DER
FREIHEITLICHEN AKADEMIE**

Prüfungsziel	56
Weiterführung der Freiheitlichen Akademie	56
Entwicklung des Vereinskapitals	56
Aktivitäten der Freiheitlichen Akademie ab 2007	57
Internationale politische Bildungsarbeit	57
Publikationen	57
Forderung an die FPÖ	58
Bezahlung von Telefonrechnungen	58
Vereinbarungen mit dem ehemaligen Präsidenten	58
Auflösung der Wertpapiere	59
Schlussempfehlungen	59

FÖRDERUNG DER STAATSBÜRGERLICHEN BILDUNGSARBEIT IN DEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN DER POLITISCHEN PARTEIEN – ALLGEMEINER TEIL

Von 2007 bis 2011 erhielten die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit in der Höhe von rd. 56,63 Mio. EUR. Bei den geförderten Einrichtungen handelte es sich um das Dr.-Karl-Renner-Institut (Renner Institut), die Politische Akademie der ÖVP (Politische Akademie), das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut), die Grüne Bildungswerkstatt sowie die Zukunftsakademie Österreich des BZÖ (Zukunftsakademie Österreich). Diese setzten im Jahr 2011 zwischen rd. 75 % und rd. 87 % der Förderungsmittel für Bildungsaktivitäten ein. Der Personalaufwand nahm bei vier der fünf geförderten Bildungseinrichtungen bereits mehr als die Hälfte der jährlichen Förderungsmittel in Anspruch. Das Publizistikförderungsgesetz 1984 und die von dem im BKA eingerichteten Beirat erlassenen Richtlinien boten in Bezug auf die Aktivitäten der Bildungseinrichtungen zum Teil großen Interpretations- bzw. Handlungsspielraum.

PRÜFUNGSZIEL

Der RH überprüfte die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien im Zeitraum zwischen 2007 und 2011. Ziel war es festzustellen, ob die Förderungsmittel gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

ENTWICKLUNG DER FÖRDERUNGSMITTEL

Gegenüber dem Jahr 2006, in welchem nur drei Bildungseinrichtungen als förderungswürdig beurteilt wurden, ergab sich im Jahr 2007 — insbesondere durch die Zuerkennung der Förderungswürdigkeit für die neu gegründeten Bildungseinrichtungen Zukunftsakademie Österreich des BZÖ (Zukunftsakademie Österreich) und Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) — ein Anstieg der gesamten Förderungsmittel von rd. 31 %. Eine künftige Erhöhung der Anzahl der förderungswürdigen Rechtsträger infolge der Gründung neuer Parteien könnte zu einer deutlichen Erhöhung der gesamten Förderungsmittel führen. (TZ 4)

GESETZESVORHABEN MIT BEZUG ZUM PUBLIZISTIKFÖRDERUNGSGESETZ 1984

Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 beschlossene Novelle zum Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) sowie das 1. Stabilitätsgesetz 2012 verringerten die Höhe der Förderungsmittel bis 2014 bzw. 2016. Ein von der Bundesregierung im September 2010 als Regierungsvorlage eingebrachter Gesetzesentwurf enthielt — u.a. zur Umsetzung von Empfehlungen des RH — insbesondere Änderungen des PubFG betreffend die Rücklagenbildung, die Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Förderungsmittel sowie Regelungen bei Wegfall der Förderungswürdigkeit. Der Entwurf wurde im Verfassungsausschuss bisher nicht behandelt. (TZ 5, 21)

ZUERKENNUNG DER FÖRDERUNGSMITTEL

Die Bundesregierung fasste in den Jahren 2007 bis 2011 jeweils zwei Beschlüsse über die Zuerkennung von Förderungsmitteln. In drei Fällen, in denen Unklarheit über die Anzahl der Abgeordneten der politischen Partei im Nationalrat herrschte, ging der Beschlussfassung der Bundesregierung ein Ermittlungsverfahren voraus. Das BKA formulierte seine Fragen bei der Durchführung von Ermittlungen der Abgeordnetenzahl unterschiedlich, wobei nicht in allen Fällen ausdrücklich und unmissverständlich nach der — rechtlich maßgeblichen — Zugehörigkeit zum Parlamentsklub gefragt wurde. Auch richtete das BKA seine Anfragen an unterschiedliche Adressaten. (TZ 6)

ÄNDERUNGEN DER MANDATZAHLEN

Das PubFG enthielt weder einen Stichtag, zu dem die im PubFG angeführten Voraussetzungen — insbesondere die Abgeordnetenzahl der politischen Partei — erfüllt sein müssen, noch eine eindeutige Regelung der Auswirkungen einer nachträglichen Änderung der Abgeordnetenzahl bzw. der unterjährigen Gründung eines Parlamentsklubs auf die Förderungswürdigkeit und die Förderungshöhe. Bei Änderungen der Anzahl der Abgeordneten nach Beschlussfassung der Bundesregierung traten Auslegungsschwierigkeiten auf. (TZ 7)

Die Bundesregierung nahm jährlich mit Beschluss zur Kenntnis, dass die Bildungseinrichtungen Abschriften ihrer Berichte an den RH über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund dieses Bundesgesetzes erhaltenen Förderungsmittel vorgelegt hatten. Dieser Beschlussfassung war keine inhaltliche Prüfung der Berichte durch die Bundesregierung oder das BKA vorausgegangen. (TZ 7)

RECHTSVERHÄLTNIS ZWISCHEN FÖRDERUNGSGEBER UND FÖRDERUNGSNEHMER

Das PubFG enthielt keine ausdrückliche Bestimmung betreffend direkte Kontrollrechte der Bundesregierung als Förderungsgeber (z.B. Einsichtsrechte in die Geschäftsgebarung, Auskunftsrechte). Auch eine Verpflichtung der Förderungsnehmer zur Aufbewahrung der Belege und Zugänglichmachung der Daten war nicht ausdrücklich vorgesehen. (TZ 8)

VERBRAUCH VON FÖRDERUNGSMITTELN BEI WEGFALL DER FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT

Das PubFG sah vor, dass die geförderten Rechtsträger die nach Abschnitt I zuerkannten Förderungsmittel grundsätzlich in demselben Jahr zu verbrauchen haben, in dem sie zuerkannt wurden. Eine Übertragung von Förderungsmitteln in folgende Geschäftsjahre war nur in begrenztem Ausmaß durch Bildung von Rücklagen gemäß § 2 Abs. 3 PubFG zulässig. Fristen für den Verbrauch der erhaltenen Förderungsmittel bei Wegfall der Förderungswürdigkeit enthielt das PubFG nicht. Die Freiheitliche Akademie hatte die zuletzt im Jahr 2005 erhaltenen Förderungsmittel Ende Dezember 2011 noch nicht zur Gänze verbraucht. Die Bundesregierung setzte keine Schritte zur Rückforderung der noch nicht verbrauchten Förderungsmittel. (TZ 9)

Weiters enthielt das PubFG keine ausdrückliche Regelung, wem bei Verlust der Förderungswürdigkeit und anschließender Liquidation eines Rechtsträgers der Erlös aus dem unbeweglichen Vermögen zufällt, das unter Verwendung von Förderungsmitteln beschafft wurde. (TZ 9)

TÄTIGKEITEN DES BEIRATS

Im überprüften Zeitraum wurden zwei Anträge auf Erstattung von Gutachten gemäß § 3 Abs. 4, 2. und 3. Satz des PubFG im Zusammenhang mit zwei Seminaren des FPÖ-Bildungsinstituts sowie einem vom FPÖ-Bildungsinstitut herausgegebenen Comic gestellt. (TZ 10)

Auf Empfehlung des Beirats und nach Beschluss der Bundesregierung wurden die für die Seminare verwendeten Förderungsmittel in der Höhe von 1.000 EUR zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Der Antrag auf Gutachtenserstattung hinsichtlich des vom FPÖ-Bildungsinstitut herausgegebenen Comics wurde im Beirat trotz der dafür aufgewendeten erheblichen Budget- und Förderungsmittel und der intensiven inhaltlichen Befassung nicht formell erledigt. Der Beirat traf demnach keine Entscheidung über die widmungsgemäße Verwendung der im Zusammenhang mit dem Comic verbrauchten Förderungsmittel. (TZ 11)

PERSONALAUFWAND

Mit Ausnahme des FPÖ-Bildungsinstituts, welches jedoch hohe Kosten für Fremd- und Leihpersonal auswies, erhöhte sich im überprüften Zeitraum der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln bei allen Rechtsträgern deutlich und nahm 2011 bereits mehr als die Hälfte der zugewendeten Förderungsmittel in Anspruch. (TZ 13)

FUNKTIONÄRE UND LEITENDES PERSONAL

Die Organisationsstrukturen der geförderten Bildungseinrichtungen waren sowohl im Hinblick auf die Funktionäre als auch hinsichtlich der operativen Leitung unterschiedlich. Die Bildungseinrichtungen wendeten für ihr leitendes Personal im Jahr 2011 zwischen rd. 88.580 EUR und rd. 313.980 EUR auf. (TZ 14)

BILDUNGS- UND VERWALTUNGSaufwand

Der Anteil der für Bildungsarbeit verwendeten Förderungsmittel lag im Jahr 2011 zwischen rd. 75 % und rd. 87 %. (TZ 16)

Der Verwaltungsaufwand lag im Vergleich zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum durchschnittlich zwischen rd. 26 % und rd. 36 %. In seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4) hatte der RH festgehalten, dass dieser innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums durchschnittlich nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Er hatte empfohlen, bei wiederholtem Überschreiten dieses Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung entsprechende Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale zu setzen. Die Überschreitungen des vom RH empfohlenen Richtwerts im überprüften Zeitraum durch die Politische Akademie der ÖVP (Politische Akademie) und die Grüne Bildungswerkstatt zogen keine Aktivitäten des Beirats nach sich. (TZ 17)

BILDUNGSARBEIT

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit aller politischen Bildungseinrichtungen lag — mit unterschiedlichen Gewichtungen — sowohl inhaltlich als auch kostenmäßig in der Durchführung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen. (TZ 18)

BILDUNGSANGEBOTE FÜR SPITZENFUNKTIONÄRE UND –KANDIDATEN

Nach den Richtlinien waren Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionäre der Parteien beschränkt sind, — unter Einforderung von Kostenbeiträgen der Teilnehmer bzw. Weiterverrechnung eines substantziellen Anteils der Trainingskosten — in limitiertem Ausmaß zulässig. Die in den Richtlinien gewählten Formulierungen boten im Hinblick auf die einzufordernden Kostenbeiträge allerdings einen großen Interpretationsspielraum. Daher war die Kostentragung bei jenen drei Bildungseinrichtungen, welche derartige Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre durchführten, sehr unterschiedlich. (TZ 19)

Zwei Bildungseinrichtungen finanzierten Einzelcoachings (Rhetorik- und Persönlichkeits-training) für Spitzenkandidaten in Wahlauseinandersetzungen. Sie forderten dafür keinen Kostenbeitrag ein, obwohl die Interessenslage mit derartigen Angeboten für Spitzenfunktionäre der Parteien vergleichbar war. Überdies war die bloße Persönlichkeitsbildung von Spitzenkandidaten nicht unter dem Begriff der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit subsumierbar. (TZ 20)

INTERNATIONALE POLITISCHE BILDUNGSARBEIT

Im Unterschied zur Grünen Bildungswerkstatt und dem Dr.-Karl- Renner-Institut (Renner Institut), welche die zusätzlich zuerkannten Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit zur Gänze bzw. großteils ausschöpften, setzten das FPÖ-Bildungsinstitut und die Zukunftsakademie Österreich im mehrjährigen Durchschnitt lediglich rund ein Drittel dieser Mittel tatsächlich für diesen Förderungszweck ein. Bei der Politischen Akademie lag dieser Wert bei rd. 74 %. Die Zukunftsakademie Österreich wies überdies ihre Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit weder in den veröffentlichten Rechnungsabschlüssen noch in den Jahresberichten gesondert aus. (TZ 21)

Gemäß PubFG waren die für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Förderungsmittel zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu verwenden. Die Rechtsträger stellten — mit Ausnahme des Renner Instituts — den tatsächlichen Verwaltungsaufwand nicht dar; die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Grenzwerts war somit nicht überprüfbar. (TZ 22)

RÜCKLAGEN — RÜCKSTELLUNGEN

Das PubFG und das Unternehmensgesetzbuch (UGB) enthielten hinsichtlich der Bildung von Rücklagen bzw. Rückstellungen widersprüchliche Vorgaben für die Rechnungslegung der

Bildungseinrichtungen. Die von den Rechtsträgern gebildeten „Rücklagen“ waren zu einem großen Teil als „Rückstellungen“ gemäß UGB zu qualifizieren, weil sie nicht einen Bestandteil des Eigenkapitals, sondern eine Vorsorge für künftige Verpflichtungen darstellten. Weiters ermöglichte die Formulierung der nach dem PubFG für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer zulässigen Rücklage hinsichtlich des Zwecks „Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer“ keine eindeutige Rechtsauslegung. Die vom RH in seinem Vorbericht getroffene Empfehlung, den Interessen der Bildungseinrichtungen nach einer finanziellen Vorsorge für mehrjährige Aktivitäten und Verpflichtungen durch die Erweiterung der Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen im jährlichen Rechenschaftsbericht zu begegnen, wurde bisher nicht umgesetzt. (TZ 23)

NICHT VERBRAUCHTE FÖRDERUNGSMITTEL

Die Bildungseinrichtungen verfügten im überprüften Zeitraum — mit Ausnahme der Politischen Akademie — über z.T. umfangreiche nicht verbrauchte Förderungsmittel (nach Abzug der gemäß PubFG zulässigen Rücklagen). Die Politische Akademie hatte hohe Vorgriffe auf künftige Förderungsmittel vorgenommen, die bis zum Jahr 2011 ausgeglichen werden konnten. Gemäß PubFG war eine dauernde Veranlagung von Förderungsmitteln untersagt. Ein Vorgriff auf künftige Förderungsmittel — wie bei der Politischen Akademie — schränkte ebenso den Spielraum für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit ein. (TZ 24)

RECHNUNGSLEGUNG NACH UGB BZW. PUBFG

Das UGB und das PubFG enthielten widersprüchliche Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen. Die sich daraus ergebende grundsätzliche Verpflichtung zur Erstellung zweier unterschiedlicher Jahresabschlüsse war nicht zweckmäßig. (TZ 25)

DARLEHEN

Im überprüften Zeitraum gewährten das FPÖ-Bildungsinstitut sowie die Zukunftsakademie Österreich ihren jeweiligen Parteien Darlehen in der Höhe von insgesamt 900.000 EUR bzw. 665.000 EUR. Die Gewährung von Darlehen entsprach nicht dem Förderungszweck gemäß PubFG, weil die zugewendeten Förderungsmittel nicht dauernd angelegt werden dürfen und die Darlehensvergabe die Verfügbarkeit der Mittel einschränkte. Weder das PubFG noch die Richtlinien enthielten Regelungen betreffend die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahme von Krediten durch die politischen Bildungseinrichtungen. (TZ 26)

Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Bundesregierung hervor:

- (1) Bei Ermittlungen zur Abgeordnetenzahl einer politischen Partei sollte eine einheitliche Vorgangsweise gewählt und durch eine eindeutige Fragestellung die Anzahl der dem Parlamentsklub zugehörigen Abgeordneten erhoben werden. (TZ 6)*
- (2) Eine eindeutige Regelung der Rechtsfolgen bei Änderungen der Anzahl der Abgeordneten nach Beschlussfassung der Bundesregierung wäre in das Publizistikförderungsgesetz 1984 aufzunehmen. (TZ 7)*
- (3) Die Rechtsträger sollten im Publizistikförderungsgesetz 1984 ausdrücklich dazu verpflichtet werden, Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere des BKA als Förderungsgeber Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der geförderten Tätigkeiten dienende Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen, um Erhebungen der Bundesregierung bzw. des BKA insbesondere im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln zu ermöglichen. (TZ 8)*
- (4) Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Datenträgern sowie zur Bereitstellung von dauerhaften Wiedergaben im Sinne von § 21 Abs. 2 Z 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2004 sollte vorgesehen werden. (TZ 8)*
- (5) Für den Verbrauch der erhaltenen Förderungsmittel bei Wegfall der Förderungswürdigkeit wäre eine klarstellende Bestimmung in das Publizistikförderungsgesetz 1984 aufzunehmen. Rechtsträger, die nicht mehr die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Publizistikförderungsgesetz 1984 erfüllen, sollten ausdrücklich verpflichtet werden, in dem der letztmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln folgenden Jahr die zuerkannten Förderungsmittel zur Gänze widmungsgemäß zu verbrauchen. Darüber wäre im Sinne des § 4 Abs. 1 Publizistikförderungsgesetz 1984 bis spätestens 31. März des zweiten der letztmaligen Zuerkennung von Förderungsmitteln folgenden Jahres zu berichten. Die danach verbliebenen, nicht verbrauchten Förderungsmittel wären vom Förderungsgeber zurückzufordern. (TZ 9)*
- (6) Bei wiederholtem Überschreiten des für den Verwaltungsaufwand empfohlenen Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung sollten entsprechende Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale bei Verwendung der Förderungsmittel gesetzt werden. (TZ 17)*

(7) Insbesondere bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten, die auf Spitzenfunktionäre der jeweiligen Parteien beschränkt sind, wäre die Bedeutung des „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten, welcher weiterzuverrechnen ist, zu präzisieren. (TZ 19)

(8) Zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs sollte auch bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten für Spitzenkandidaten auf Landes- oder Bundesebene, die nicht gleichzeitig Spitzenfunktionäre sind, ein substanzieller Teil der Trainingskosten an jene Partei (bzw. deren Organisationen) weiterverrechnet werden, die den betreffenden Spitzenkandidaten aufstellt. Zur Klarstellung wäre eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts in die Richtlinien aufzunehmen. (TZ 20)

(9) Eine Klarstellung hinsichtlich der zulässigen Inhalte bei der Höherqualifikation von Spitzenkandidaten in Wahlkampfauseinandersetzungen sollte in die Richtlinien aufgenommen werden. (TZ 20)

(10) Es wären Regelungen zu treffen, dass die Rechtsträger im jährlichen Rechnungsabschluss bzw. im Bericht über die Verwendung der Förderungsmittel gemeinsam mit dem internationalen politischen Bildungsaufwand auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand darstellen. (TZ 22)

(11) Aufgrund der für die Rechtsträger verpflichtenden Anwendung des Unternehmensgesetzbuches und des Vereinsgesetzes sollte eine Harmonisierung der Terminologie des Publizistikförderungsgesetzes 1984 angestrebt werden. (TZ 23)

(12) Eine inhaltliche Präzisierung der gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 zulässigen Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer, welcher auch eine verbindliche Zusage bzw. ein dem Grunde und der Höhe nach konkretisierter Zweck zugrunde liegen sollte, wäre vorzunehmen. (TZ 23)

(13) Im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebes wäre die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem Unternehmensgesetzbuch als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken. Die Rücklagenbildung sollte aber auf konkrete Vorsorgeerfordernisse beschränkt und betraglich begrenzt sein. (TZ 23)

(14) Eine Änderung des Publizistikförderungsgesetz 1984 sollte dahingehend initiiert werden, dass für die Jahresabschlüsse der Bildungseinrichtungen ausschließlich die Regelungen des Vereinsgesetzes bzw. des Unternehmensgesetzbuches Anwendung finden sollten. Die maßgeblichen zusätzlichen Informationen hinsichtlich der zweckgemäßen Verwendung der Mittel (z.B. für internationale politische Bildungsarbeit, Verwaltung, etc.) sollten im Rahmen des an den RH jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichts dargestellt werden. (TZ 25)

(15) Regelungen betreffend die Gewährung bzw. die Aufnahme von Darlehen (Krediten) wären zu treffen, um eine einheitliche Vorgangsweise im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes 1984 sicherzustellen. (TZ 26)

FÖRDERUNG DER STAATSBÜRGERLICHEN BILDUNGSARBEIT IM DR.-KARL-RENNER-INSTITUT

Ausgehend vom Jahr 2007 erhöhte sich bis 2011 sowohl der absolute Betrag als auch der Anteil der vom Dr.-Karl-Renner-Institut nicht verbrauchten Förderungsmittel an der jährlich zuerkannten Fördersumme. Bei zahlreichen Veranstaltungen mit anderen Rechtsträgern wurden die Kooperationen nicht schriftlich vereinbart und die Federführung durch das Dr.-Karl-Renner-Institut nicht sichergestellt. Obwohl dem Direktor formal keine Vertretungsbefugnisse übertragen waren, unterzeichnete er im überprüften Zeitraum Verträge.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

ORGANISATION DER BILDUNGSEINRICHTUNG

Das Dr.-Karl-Renner-Institut (Renner Institut) war ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein und diente ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Im überprüften Zeitraum bestanden Landesstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Nach den Statuten vertrat der Präsident den Verein nach außen. Die Geschäftsordnung konnte vorsehen, dass einzelne Vertretungsbefugnisse dem Direktor des Vereins übertragen werden. Bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung wurde keine Geschäftsordnung beschlossen. Demzufolge waren dem Direktor formal keine Vertretungsbefugnisse übertragen. Dennoch unterzeichnete dieser im Regelfall die Verträge, nur im Einzelfall lag die Unterschrift des Präsidenten vor. Dadurch kam es zu einer Divergenz zwischen der ständig geübten Praxis und der in den Statuten enthaltenen Vertretungsregelung. (TZ 3)

PERSONALSTAND UND -STRUKTUR

Der Personalstand war im überprüften Zeitraum nahezu konstant. Er betrug Ende 2011 insgesamt 23,5 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ). Darin waren auch 4,5 VBÄ für Dienstnehmer der SPÖ-Landesorganisationen bzw. der SPÖ-Bundesorganisation (insbesondere Landesstellenleiter des Renner Instituts) enthalten, deren Bezüge vom Renner Institut aufgrund ihrer Tätigkeit für das Institut refundiert wurden. (TZ 4)

FUNKTIONÄRE

Der Präsident des Renner Instituts war im überprüften Zeitraum ehrenamtlich tätig. Die Funktionäre erhielten für die Teilnahme an Sitzungen der Vereinsorgane (Kuratorium, Exekutivkomitee) keine Sitzungsgelder. (TZ 5)

Der Direktor und die stellvertretende Direktorin des Renner Instituts waren aufgrund von Dienstverträgen beschäftigt. Ihre Bezüge bemaßen sich nach einem durch Betriebsvereinbarung festgelegten Bezugsschema. Zusätzlich erhielten sie Überstundenpauschalen und Leiterzulagen. (TZ 5)

WERKVERTRÄGE UND FREIE DIENSTVERTRÄGE

Der ehemalige Direktor des Renner Instituts war auf Basis eines Werkvertrags beschäftigt, obwohl er für das Renner Institut überwiegend Dienstleistungen erbrachte. (TZ 6)

RECHTSBEZIEHUNGEN DES RENNER INSTITUTS

Das Renner Institut hatte in mehreren Verträgen detailliert geregelte Rechtsbeziehungen mit der Merkur Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung GmbH (Merkur GmbH), die das Gartenhotel Altmannsdorf betreibt. Die Anteile an dieser Gesellschaft wurden nahezu zur Gänze von der SPÖ gehalten. Auf Teilen der dem Renner Institut gehörigen Liegenschaft im zwölften Wiener Gemeindebezirk hatte die Merkur GmbH einen Bauteil des Gartenhotels Altmannsdorf als Superädifikat errichtet. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Renner Institut und der Merkur GmbH waren aufgrund der Vielzahl von Vereinbarungen komplex und unübersichtlich. (TZ 7)

Die Merkur GmbH stellte ein Kontingent an Nächtigungen für Seminarteilnehmer zu einem Pauschalbetrag zur Verfügung. Für nicht in Anspruch genommene Nächtigungen waren Gutschriften zugunsten des Renner Instituts in der Höhe von 50 % des vereinbarten Nächtigungspreises vorgesehen. Die dem vereinbarten Pauschalbetrag zugrundeliegende Anzahl an Nächtigungen wurde in den Jahren 2009 bis 2011 unterschritten. Es entstanden dem Renner Institut dadurch Kosten in Höhe von 50 % des vereinbarten Nächtigungspreises für insgesamt rd. 370 nicht in Anspruch genommene Nächtigungen. (TZ 8)

Die Seminar- und Veranstaltungsverpflegung sowie Geschäftsessen erfolgten in der Regel durch das bzw. im Gartenhotel Altmannsdorf. Trotz des hohen Geschäftsvolumens gewährte dieses nur für das Frühstück und das Mittagmenü Sonderkonditionen und verrechnete ansonsten die normalen Hotel- und Restaurantpreise. (TZ 9)

Obwohl im Übereinkommen des Renner Instituts mit der Merkur GmbH vom Oktober 1995 festgehalten worden war, dass die Merkur GmbH alleine die Kosten der Erhaltung ihres Objektes tragen sollte, übernahm das Renner Institut im Zuge der Neumöblierung des Seminarrestaurants die Kosten für 70 Stühle in der Höhe von rd. 23.000 EUR. Finanzielle Vorteile für das Renner Institut infolge der Kostenübernahme waren nicht erkennbar. (TZ 10)

PERSONALAUFWAND — SACHAUFWAND

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 42 % im Jahr 2007 auf rd. 54 % im Jahr 2011. Der Anteil des Sachaufwands an den Förderungsmitteln veränderte sich nur geringfügig. (TZ 13, 14)

BILDUNGSaufWAND — VERWALTUNGSaufWAND

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand betrug beim Renner Institut im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 27 %. Der Durchschnittswert lag demnach unter dem vom RH in seinem Vorbericht empfohlenen Richtwert von einem Drittel. (TZ 16)

Die Zuordnung des Personalaufwands zum Verwaltungs- bzw. Bildungsaufwand erfolgte in Übereinstimmung mit den Arbeitsplatzbeschreibungen. (TZ 17)

RÜCKLAGEN — RÜCKSTELLUNGEN

Bis ins Jahr 2008 dotierte das Renner Institut jährlich die im Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) vorgesehene Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer mit 5 % der jährlichen Fördersumme. Diese Rücklage überstieg am 31. Dezember 2011 die Summe der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche des Renner Instituts um rd. 365.000 EUR. (TZ 20)

In den Jahren 2007 und 2008 führte das Renner Institut nicht verbrauchte Förderungsmittel einer im PubFG nicht vorgesehenen Vorsorge für Risiko- und Budgetabgänge zu. (TZ 20)

NICHT VERBRAUCHTE FÖRDERUNGSMITTEL

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich sowohl der absolute Betrag als auch der Anteil der nicht verbrauchten Förderungsmittel an der jährlich zuerkannten Fördersumme. (TZ 21)

BILDUNGSARBEIT

Die thematischen Schwerpunkte der Bildungsarbeit waren Diskussionsveranstaltungen, Trainingsprogramme für politische Führungskräfte, kommunalpolitische Veranstaltungen, die politische Personalentwicklung, frauenspezifische Veranstaltungen sowie jährliche Preisvergaben für das politische Buch (Bruno-Kreisky-Preis). (TZ 22)

BILDUNGSANGEBOTE FÜR SPITZENFUNKTIONÄRE

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre wurden im überprüften Zeitraum nur in einem geringen Maß angeboten bzw. in Anspruch genommen. Nach den Vorgaben der Richtlinien ist ein substanzieller Teil der Trainingskosten weiter zu verrechnen. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, hob das Renner Institut Kostenbeteiligungen Dritter in Höhe von 50 % bzw. zwei Drittel der Gesamtkosten ein. (TZ 24)

PROJEKTE GEMEINSAM MIT DRITTEN

Die im Rahmen von Projekten eingegangenen Kooperationen wurden in vielen Fällen nicht schriftlich vereinbart, so dass Kostenbeteiligungen bzw. Kostenteilungen zum Teil nur in Form von Aktenvermerken oder auf den Evaluierungsblättern aufschienen. In vielen Fällen war nicht dokumentiert, ob bzw. wie das Renner Institut bei dem Kooperationsprojekt die Federführung übernahm und damit den Ablauf und den Inhalt der vom jeweiligen Kooperationspartner durchgeführten Veranstaltung bestimmen bzw. beeinflussen konnte. (TZ 25)

INTERNATIONALE POLITISCHE BILDUNGSARBEIT

Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete das Renner Institut durchschnittlich rd. 98 % des für internationale Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags für diesen Zweck. In allen Jahren blieben die Ausgaben für internationale Verwaltungstätigkeit unter der im PubFG geforderten Höchstgrenze von 15 % des für internationale Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags. (TZ 27, 28)

PROJEKTPLANUNG UND -DOKUMENTATION

Kostenschätzungen für einzelne Bildungsaktivitäten waren auf Evaluierungsblättern und somit in einer erst nach Durchführung der Veranstaltung erstellten Dokumentation ersichtlich. In den Evaluierungsblättern waren keine Grundlagen für diese Kostenschätzungen enthalten. (TZ 29)

Auf Grundlage der von Seminar- bzw. Veranstaltungsteilnehmern ausgefüllten Rückmeldebögen zur Beurteilung der Veranstaltungen und der Vortragenden erstellte das Renner Institut jährlich einen Evaluationsbericht. Eine Evaluierung der Erreichung der im PubFG und in den Richtlinien des Beirats festgelegten Bildungsziele im Rahmen der jeweiligen Veranstaltungen erfolgte nicht. (TZ 30)

RECHNUNGSWESEN

Die Buchführung erfolgte nach einem Finanzbuchhaltungsprogramm bei der Bundesgeschäftsführung der SPÖ. Die Belege waren nicht durchgehend nummeriert, sondern wurden nach dem Namen des Rechnungslegers und nach allfälligen darauf angegebenen Rechnungsnummern geordnet abgelegt. Teilweise fehlten Rechnungsnummern oder waren mehrfach vergeben. Die Erweiterung der Finanzbuchhaltung um das Modul Kostenrechnung war positiv. (TZ 31)

INTERNE KONTROLLMECHANISMEN

Eindeutige und nachvollziehbare Festlegungen der Zeichnungsbefugnisse zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips im Zusammenhang mit der Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Belege fehlten. Eine Regelung, bis zu welchen Betragsgrenzen der Direktor alleine zeichnungsbefugt war, bestand nicht. (TZ 32)

TÄTIGKEITSBERICHTE

Das Renner Institut berichtete lediglich im Rahmen des Jahresabschlusses über die Verwendung der Förderungsmittel. Darüber hinaus erstattete das Renner Institut keine inhaltlichen Tätigkeitsberichte, z.B. über Zeit, Ort, Themen, Kosten und Teilnehmer der einzelnen Bildungsaktivitäten. (TZ 33)

Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an das Dr.-Karl-Renner-Institut hervor:

(1) In einer neu zu erlassenden Geschäftsordnung sollte der Direktor zur Vertretung nach außen für Rechtsgeschäfte bis zu einer betragsmäßig festzulegenden Höchstgrenze bevollmächtigt werden. (TZ 3)

(2) Das mit der Merkur Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung GmbH abgeschlossene Bettenkontingent wäre im Hinblick auf die Möglichkeit einer Reduktion der vertraglich vereinbarten Nächtigungszahl zu prüfen. (TZ 8)

- (3) Für jene Bereiche der Seminar- und Veranstaltungsverpflegung, für die das Gartenhotel Altmannsdorf reguläre Preise verrechnete, insbesondere für Kaffee und Pausengetränke, sollte das Dr.-Karl- Renner-Institut wegen des großen Geschäftsumfanges günstigere Konditionen aushandeln. (TZ 9)
- (4) Von Kostenbeteiligungen an Einrichtungsgegenständen des Gartenhotels Altmannsdorf sollte künftig Abstand genommen werden, sofern sich daraus für das Dr.-Karl-Renner-Institut keine finanziellen Vorteile ergeben. (TZ 10)
- (5) Im Hinblick auf die aufgrund gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Fördermittel wären im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zu setzen, um den weiteren Anstieg der Personalkosten zu verringern. (TZ 13)
- (6) Die Höhe der Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer sollte an die bestehenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche angepasst werden. (TZ 20)
- (7) Rücklagen wären nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes 1984 zu bilden. (TZ 20)
- (8) Der Bestand an nicht verbrauchten Fördermitteln wäre zu reduzieren. Die nicht verbrauchten Fördermittel wären einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen. (TZ 21)
- (9) Kooperationsvereinbarungen mit Dritten wären vor der Durchführung der Veranstaltung schriftlich abzuschließen. Gleichzeitig sollte ausdrücklich die Federführung des Dr.-Karl-Renner-Instituts festgehalten werden. (TZ 25)
- (10) Es sollten detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzungen für die einzelnen Projekte vorgenommen und bereits in der Planungsphase dokumentiert werden. (TZ 29)
- (11) Im Zuge der Evaluierung von Bildungsaktivitäten wäre zusätzlich zu erheben, ob und inwieweit die im Publizistikförderungsgesetz 1984 und in den Richtlinien des Beirats festgelegten Bildungsziele im Rahmen der Veranstaltungen erreicht wurden. (TZ 30)
- (12) Die Rechnungsbelege sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit durchgängig nummeriert werden. (TZ 31)
- (13) Es wären eindeutige und nachvollziehbare Festlegungen zu treffen, wer bis zu welchen Betragsgrenzen zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Belege berechtigt ist. Weiters

sollte die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips durch klare Regelungen sichergestellt werden. Im Sinne der Stärkung der internen Kontrolle wäre eine Funktionstrennung vorzusehen. (TZ 32)

(14) Zusätzlich zu den Jahresabschlüssen sollten jährlich inhaltliche Tätigkeitsberichte, insbesondere über Zeit, Ort, Themen, Kosten und Teilnehmer der einzelnen Bildungsaktivitäten, erstellt und dem RH übermittelt werden. (TZ 33)

FÖRDERUNG DER STAATSBÜRGERLICHEN BILDUNGSARBEIT IN DER POLITISCHEN AKADEMIE DER ÖVP

Die Politische Akademie der ÖVP hatte vor 2007 hohe Vorgriffe auf künftige Förderungsmittel vorgenommen. Um diese auszugleichen, konnte sie im überprüften Zeitraum nicht alle Förderungsmittel verwenden. Die Jahresüberschüsse — und damit die nicht im gleichen Jahr verbrauchten Förderungsmittel — lagen dabei teilweise deutlich über der gesetzlich zulässigen Grenze für eine Rücklagenbildung. Bei einigen Kooperationen mit Dritten war die in den Richtlinien geforderte Federführung der Politischen Akademie der ÖVP nicht gegeben. Der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln war insbesondere wegen der rückläufigen Förderungsmittel stark angestiegen.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Gebarungsprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

ORGANISATION DER BILDUNGSEINRICHTUNG

Die Politische Akademie der ÖVP (Politische Akademie) war als gemeinnütziger Verein organisiert. Die operativen Geschäfte führte ein vom Vorstand bestellter Direktor, welchem zwei stellvertretende Direktoren beigelegt waren. Grundlegende Angelegenheiten unterlagen der Beschlussfassung des Vorstands. Die Vertretung nach außen erfolgte durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten. (TZ 3)

PERSONALSTAND UND -STRUKTUR

Der Personalstand der Politischen Akademie war im überprüften Zeitraum weitgehend unverändert und betrug Ende 2011 rd. 23,4 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ). Der Direktor und die beiden stellvertretenden Direktoren waren Angestellte des Vereins. Der Präsident war ehrenamtlich für den Verein tätig. (TZ 4, 5)

WERKVERTRÄGE UND FREIE DIENSTVERTRÄGE

Im Jahr 2007 schloss die Politische Akademie eine als Werkvertrag bezeichnete Vereinbarung über die Koordinierung und Betreuung der Bundesländer ab. Für den Zeitraum zwischen Juni 2007 und Mai 2008 wurde ein Werkvertragshonorar in der Höhe von 6.000 EUR monatlich vereinbart. Im Vertragszeitraum bezahlte die Politische Akademie einen Betrag von rd. 75.100 EUR (davon rd. 3.100 EUR Reisespesen) aus. Weder die Projektdokumentation noch die dem RH vorliegenden Abrechnungen beinhalteten konkrete Nachweise für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Für die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten und von der Politischen Akademie ausbezahlten Fahrtkosten fehlte zudem eine gesonderte vertragliche Regelung. (TZ 6)

MIET- UND NUTZUNGSVERTRÄGE

Die Politische Akademie war zu einem Drittel Eigentümer der von ihr genutzten Liegenschaft. Gemäß einer Vereinbarung stand ihr — gegen Bezahlung einer Miete — die Benutzung der gesamten Liegenschaft (unwiderruflich) zu. Im Rahmen längerfristiger Vereinbarungen stellte die Politische Akademie mehreren Partnerinstituten Räumlichkeiten und infrastrukturelle Einrichtungen zur Verfügung. Die bestehenden Miet- und Nutzungsverträge regelten die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen nachvollziehbar. (TZ 7)

VERFLECHTUNG MIT EINEM HOTELBETRIEB

Die Politische Akademie hatte für den Betrieb eines — auf der von ihr genutzten Liegenschaft angesiedelten — Seminarhotels eine eigene Gesellschaft errichtet, deren alleiniger Eigentümer sie war. Dieses stand auch anderen Seminarveranstaltern offen und stellte somit einen eigenständigen Betrieb dar. Die bestehenden Verrechnungsmodalitäten zwischen dem Seminarhotel und der Politischen Akademie waren inhaltlich ausreichend, erfolgten allerdings lediglich auf Basis mündlicher Absprachen. (TZ 8)

PERSONALAUFWAND

Der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln stieg im überprüften Zeitraum insbesondere aufgrund der rückläufigen Förderungsmittel von rd. 35 % auf rd. 53 % an. (TZ 11)

BILDUNGS- UND VERWALTUNGSAUFWAND

Die Politische Akademie überschritt den vom RH in seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4) empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum mehrfach sowie mit rd. 36 % auch im Durchschnittswert. (TZ 14)

ERMITTLUNG DES VERWALTUNGSAUFWANDS

Die Zuordnung des Sachaufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung erfolgte bei der Politischen Akademie grundsätzlich nachvollziehbar. Beim Personalaufwand ermittelte sie den auf die Verwaltung entfallenden Anteil allerdings nicht auf Basis von Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeiter, sondern setzte diesen lediglich pauschal mit 15 % des Gesamtaufwands fest und ordnete die restlichen 85 % dem Bildungsaufwand zu. (TZ 15)

RÜCKLAGEN — RÜCKSTELLUNGEN

Die Politische Akademie verwendete im überprüften Zeitraum in vier von fünf Jahren um durchschnittlich rd. 70 % mehr als die gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) zulässigen fünf Prozent der zugewiesenen Förderungsmittel für die Bildung einer — in den Rechnungsabschlüssen als Rückstellung ausgewiesenen — Rücklage zur Erneuerung und Erhaltung des unbeweglichen Vermögens. (TZ 18)

JAHRESÜBERSCHÜSSE/NICHT VERBRAUCHTE FÖRDERUNGSMITTEL

Die Politische Akademie erzielte im überprüften Zeitraum 2007 bis 2011 Jahresüberschüsse von bis zu rd. 25 % der Förderungssumme. Mit den Überschüssen glich die Politische Akademie die in früheren Jahren vorgenommenen hohen Vorgriffe auf künftige Förderungsmittel aus und konnte sie daher nicht den im PubFG vorgesehenen Zwecken zuführen. (TZ 19)

Ende 2011 war die Kennzahl für die nicht verbrauchten Förderungsmittel erstmals knapp positiv. Damit entsprach die Politische Akademie der Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, Maßnahmen zum Abbau der Vorbelastungen zu setzen. (TZ 20)

DARLEHEN

Die Politische Akademie wies in den Bilanzen keine Darlehen aus. Allerdings stellte sie Mitte 2011 einem ihrer Partnerinstitute eine kurzfristige Finanzhilfe von 5.000 EUR zur Verfügung.

Sie verrechnete die Auszahlung nicht als Darlehensforderung, sondern als Aufwand für Veranstaltungen und die Rückzahlung als Einnahme. (TZ 21)

BILDUNGSARBEIT

Die Politische Akademie wurde im Jahr 2008 umstrukturiert und in die beiden Bereiche „Kaderschmiede“ für den Bereich der Aus- und Weiterbildung und „Denkfabrik“ für den Bereich Forschung und Diskurs gegliedert. Den Kernbereich der internationalen Bildungsarbeit bildete die Pflege und der Ausbau des internationalen Netzwerks der Politischen Akademie. Dabei ging sie zahlreiche Kooperationen zur Durchführung von Großveranstaltungen ein. (TZ 22)

PROJEKTE GEMEINSAM MIT DRITTEN

Die Politische Akademie schloss mit allen neun Landesorganisationen der ÖVP jährliche Kooperationsvereinbarungen über gemeinsame Ausbildungsprogramme. Die Landesorganisationen verwendeten die Mittel überwiegend für Seminar- und Veranstaltungsprojekte im Sinne der Vereinbarungen. In mehreren Fällen übernahm die Politische Akademie allerdings auch Kosten für im regionalen Parteiinteresse stehende Tätigkeiten. Diese Zahlungen entsprachen nicht den Vorgaben der Richtlinien des Beirats. (TZ 25)

Die übrigen Kooperationen mit Dritten erfolgten im Wesentlichen richtlinienkonform. Allerdings fehlte die geforderte Federführung der Politischen Akademie bei den gemeinsam mit dem Österreichischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund (ÖAAB) durchgeführten Veranstaltungen. (TZ 25)

INTERNATIONALE POLITISCHE BILDUNGSARBEIT

Die Politische Akademie verwendete die für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel nicht zur Gänze für diesen Zweck. Allerdings konnte der Anteil zwischen 2007 und 2011 von rd. 51 % auf rd. 91 % erhöht werden. (TZ 27)

Den für die internationale politische Bildungsarbeit entstandenen Personalaufwand ermittelte die Politische Akademie auf Basis einer jährlich erst im Nachhinein vorgenommenen Einschätzung der für diese Zwecke eingesetzten Personalressourcen. (TZ 28)

In ihren Rechnungsabschlüssen stellte die Politische Akademie den aus der internationalen politischen Bildungsarbeit erwachsenden Verwaltungsaufwand nicht gesondert dar. Die auf Ersuchen des RH nachträglich angestellte Berechnung ergab für die Jahre 2007 bis 2011

einen Verwaltungsanteil zwischen rd. 8 % und rd. 11 %. Somit lag dieser regelmäßig unter der im PubFG vorgesehenen Obergrenze von 15 %. (TZ 29)

PROJEKTPLANUNG UND -DOKUMENTATION

Die Politische Akademie plante den Einsatz der Förderungsmittel bedarfsorientiert und nachvollziehbar. Die Dokumentation und Evaluierung der Projekte entsprach den Anforderungen der Richtlinien. (TZ 30, 31)

RECHNUNGSWESEN

Die Buchhaltung der Politischen Akademie erfolgte in geeigneter Form und die Belegablage war — soweit stichprobenartig überprüft — vollständig. Die internen Kontrollmechanismen waren zweckmäßig und den Anforderungen entsprechend. (TZ 32, 33)

Der Wirtschaftsprüfer der Politischen Akademie war gleichzeitig auch Rechnungsprüfer des Vereins. Hieraus ergaben sich Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Unvereinbarkeitsregelungen des Unternehmensgesetzbuchs (UGB). (TZ 35)

Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Politische Akademie der ÖVP hervor:

(1) Beim Abschluss von Werkverträgen wäre die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen durch Dritte schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Erstattung von Fahrtkosten sollte im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz vertraglich geregelt werden. (TZ 6)

(2) Die Verrechnungsmodalitäten zwischen der Politischen Akademie und dem in deren Eigentum stehenden Seminarhotel sollten im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zusammenfassend auch schriftlich festgelegt bzw. vereinbart werden. (TZ 8)

(3) Es sollten vorausschauend Maßnahmen im Personalbereich gesetzt werden, um einen weiteren Anstieg der durch den Personalaufwand gebundenen Förderungsmittel zu verhindern. (TZ 11)

(4) Im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Errechnung des tatsächlichen Verwaltungsaufwands sowie des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit wären anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen die einzelnen Bediensteten auf Basis ihrer



Tätigkeiten den jeweiligen Bereichen zuzuordnen und auf dieser Grundlage die diesen Bereichen zurechenbaren Aufwendungen zu ermitteln. (TZ 15, 28)

(5) Es wäre darauf zu achten, dass bei der Bildung von Rücklagen die im Publizistikförderungsgesetz 1984 vorgesehenen Obergrenzen nicht überschritten werden. (TZ 18)

(6) Vorgriffe auf zukünftige Förderungsmittel sollten künftig nicht mehr getätigt werden, weil diese den Spielraum für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit einschränken. (TZ 19)

(7) Jahresüberschüsse wären künftig nicht mehr unmittelbar dem Vereinskapital zuzuschreiben, sondern als Rücklage im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes 1984 auszuweisen. Allerdings wäre auch darauf zu achten, dass eine solche Rücklagenbildung nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke gebildet wird. (TZ 19)

(8) Rückzahlbare Finanzhilfen wären im Sinne der Transparenz als Darlehensforderung und somit die jeweiligen Zahlungen ausgaben- bzw. einnahmenunwirksam zu buchen. (TZ 21)

(9) Die Unterstützung der Landesorganisationen der ÖVP wäre — wie auch im Text der jeweiligen Kooperationsvereinbarungen vorgesehen — tatsächlich auf klar definierte, von der Politischen Akademie der ÖVP konzipierte und gesteuerte Ausbildungsveranstaltungen zu beschränken und es wären keine Förderungsmittel für Zwecke, die im Wesentlichen regionalen Parteiinteressen dienen, weiterzugeben. (TZ 25)

(10) Im Sinne der Vorgaben der Richtlinien wären Veranstaltungen gemeinsam mit Dritten nur durchzuführen, wenn auch die Federführung der Politischen Akademie der ÖVP sichergestellt ist. (TZ 25)

(11) Bei den Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit sollte jährlich der darin enthaltene Verwaltungsaufwand errechnet und im Rechnungsabschluss dargestellt werden. Dazu wäre bereits im Vorhinein eine entsprechende Zuordnung der Personalressourcen auf Basis von Arbeitsplatzbeschreibungen zu treffen. (TZ 29)

(12) Es wäre sicherzustellen, dass seitens des Wirtschaftsprüfers künftig keine Handlungen gesetzt werden, die zu etwaigen Befangenheiten im Sinne des Unternehmensgesetzbuches führen. (TZ 35)

FÖRDERUNG DER STAATSBÜRGERLICHEN BILDUNGSARBEIT IM FPÖ-BILDUNGSINSTITUT

Das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs wurde Ende 2006 gegründet und anstatt der Freiheitlichen Akademie als Förderungsempfänger gemäß Publizistikförderungs-gesetz 1984 ab dem Jahr 2007 benannt. Nach einem erhöhten Verwaltungsaufwand in den beiden Anfangsjahren wurden die in den Jahren 2009 und 2010 zugewiesenen Förderungsmittel zur Gänze für Bildungsarbeit verwendet. Hingegen verbrauchte das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs nur rd. 35 % der im überprüften Zeitraum zusätzlich für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Mittel tatsächlich für diesen Zweck. Bei den Ausgaben für die Rahmenprogramme der internationalen Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2010 konnte kein angemessenes Verhältnis zum Nutzen hergestellt werden. Insbesondere tätigte das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs Ausgaben ohne unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit. Eine klare Regelung mit der Partei hinsichtlich der Tragung dieser internationalen Ausgaben bestand nicht.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Gebarungüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 2)

ORGANISATION DER BILDUNGSEINRICHTUNG

Das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) wurde im Dezember 2006 gegründet und erhielt 2007 erstmalig Förderungsmittel nach dem Publizistikförderungs-gesetz 1984 (PubFG). Die gewählten Landesparteiobleute der FPÖ-Landesparteiorganisationen waren auf Dauer ihrer Funktion Mitglieder des Vorstands. Die Leitung des FPÖ-Bildungsinstituts erfolgte durch den Präsidenten, der den Verein nach außen vertrat. (TZ 3)

PERSONALSTAND UND -STRUKTUR

Der Präsident des FPÖ-Bildungsinstituts übte seine Funktion ehrenamtlich und ohne Entgelt aus. Der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts, der seit April 2007 tätig war, verfügte — obwohl nur ein mündlicher Dienstvertrag vorlag — über keinen Dienstzettel, der die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag schriftlich festhielt. (TZ 5)

Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte ab dem Jahr 2008 diverse Werkverträge zur Unterstützung seiner internationalen politischen Bildungsarbeit und seiner wissenschaftlichen Tätigkeiten sowie zum Aufbau eines Dokumentenmanagementsystems abgeschlossen. Da diese Verträge die Erbringung laufender Dienstleistungen und nicht die Erstellung eines konkreten Werks zum Gegenstand hatten und teilweise auch in den Räumlichkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts ausgeübt wurden, handelte es sich nach Ansicht des RH um freie Dienstverträge, die gemäß § 109a EStG dem zuständigen Finanzamt zu melden gewesen wären. (TZ 6)

MIET- UND NUTZUNGSVERTRÄGE

Im Jänner 2007 übernahm das FPÖ-Bildungsinstitut gegen eine Ablösesumme von 280.000 EUR gemeinsam mit der FPÖ das Mietrecht an der derzeitigen Büroadresse sowie Teile des Inventars, die mit rd. 214.000 EUR als Büroeinrichtung aktiviert wurde. Die Angemessenheit dieses Wertes konnte vom RH mangels Informationen zu den einzelnen Gegenständen nicht beurteilt werden. (TZ 7)

Das FPÖ-Bildungsinstitut schloss mit der FPÖ und der „Neuen Freien Zeitung“ (NFZ) im April 2007 eine Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten und trug einen Anteil von 74 %. Eine aktuelle Auswertung der Flächennutzung ergab eine Fläche von rd. 71 %. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war noch keine Anpassung der Vereinbarung erfolgt. Daraus ergaben sich jährliche Mehrzahlungen für das FPÖ-Bildungsinstitut in Höhe von rd. 3.000 EUR. (TZ 7)

PERSONALAUFWAND

Zwei Mitarbeiterinnen der Bundespartei waren als Fremdpersonal für die Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts verantwortlich. Deren Gehälter zahlte das FPÖ-Bildungsinstitut zu 50 % bzw. 75 %. 2011 lagen die Ausgaben dafür bei insgesamt rd. 112.000 EUR. (TZ 10)

BILDUNGS- UND VERWALTUNGSaufwand

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand betrug in den Jahren 2007 bis 2011 durchschnittlich rd. 26 % und war damit unter dem vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel. (TZ 13)

Die Zuteilung des Personalaufwands zur Bildungsarbeit erfolgte aufgrund einer Schätzung der Tätigkeiten, die nicht mit den Angaben in den Arbeitsplatzbeschreibungen übereinstimmte. (TZ 14)

ANLAGEVERMÖGEN

Das Anlagevermögen enthielt u.a. drei Gemälde österreichischer Künstler, für die das FPÖ-Bildungsinstitut Abschreibungen vornahm, obwohl Kunstwerke grundsätzlich keine abnutzbaren Gegenstände darstellen. (TZ 15)

RÜCKLAGEN – RÜCKSTELLUNGEN

Das FPÖ-Bildungsinstitut bildete im überprüften Zeitraum keine nach dem PubFG zulässigen Rücklagen und wies nicht verbrauchte Förderungsmittel entgegen den gesetzlichen Vorgaben als Vereinskaptal aus. (TZ 16)

Für Aufwendungen, die das auslaufende Geschäftsjahr betrafen, deren Bezahlung jedoch erst im nächsten Jahr erfolgte, bildete das FPÖ-Bildungsinstitut regelmäßig „Sonstige Rückstellungen“ anstelle von Rechnungsabgrenzungen. (TZ 17)

DARLEHEN

Das FPÖ-Bildungsinstitut gewährte der FPÖ in den Jahren 2008 und 2009 zwei kurzfristige Darlehen in der Höhe von 600.000 EUR bzw. 300.000 EUR mit einer Verzinsung von jeweils einem 1 %-igen Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor (Marktzinssatz). Die Gewährung von Darlehen entsprach grundsätzlich nicht dem Förderungszweck gemäß PubFG, weil die gewährten Förderungsmittel nicht dauernd angelegt werden dürfen, die getroffenen Vereinbarungen aber die Verfügbarkeit der Mittel für den genannten Zeitraum einschränkten. (TZ 19)

PUBLIKATIONEN

Das FPÖ-Bildungsinstitut veröffentlichte 2009 einen Comic, dessen Herausgabe der Vorstand im Juli 2007 mit einem Budget von maximal 90.000 EUR genehmigt hatte. Der Autor des Comics unterfertigte einen Werkvertrag im Februar 2009, erhielt jedoch die ersten beiden Tranchen seines Honorars bereits im Jahr 2007. Insgesamt entstanden für den Comic im Zeitraum zwischen 2007 und 2009 Ausgaben von rd. 287.000 EUR. Da zwei andere Bildungseinrichtungen die Gesetzes- bzw. Richtlinienkonformität des Comics in Frage stellten, beschäftigte sich der Beirat im BKA mit dieser Frage. Es kam zu keiner Beschlussfassung; die Anträge wurden formell nicht erledigt. (TZ 22)

Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte gemäß dem Vorstandsprotokoll vom Juni 2008 die Herausgabe des Buchs „Elemente der Gemeindepolitik“ geplant. Die Publikation erfolgte

jedoch durch die Freiheitliche Akademie, die auch die Zahlung übernahm. Die Honorarnote des Autors erging an das FPÖ-Bildungsinstitut, wurde aber in der Freiheitlichen Akademie verbucht. (TZ 22)

INSERATE

Die Ausgaben der für den Buchvertrieb bezahlten Inserate waren im Jahr 2008 doppelt so hoch wie die Ausgaben für die Publikationen selbst. (TZ 23)

Entgegen den Vorschriften der Satzung des FPÖ-Bildungsinstituts unterzeichnete der Präsident im Mai 2008 alleine eine Vereinbarung mit der FPÖ über ein Inseratenvolumen in der NFZ zum Preis von 52.700 EUR. Auch im März 2009 überwies das FPÖ-Bildungsinstitut einen Vorschuss für Inserate in der Höhe von 50.000 EUR an die NFZ, welcher vom Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts zur Anweisung freigegeben worden war. Eine schriftliche Vereinbarung lag dafür nicht vor. (TZ 23)

Bei der Schaltung von zwei ganzseitigen redaktionellen Artikeln in der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“ entstanden Ausgaben in der Höhe von 15.000 EUR. Eine Verbindung mit dem FPÖ-Bildungsinstitut bzw. mit den von ihm veranstalteten Bildungsmaßnahmen war nicht erkennbar. (TZ 23)

BILDUNGSANGEBOTE FÜR SPITZENFUNKTIONÄRE

Das FPÖ-Bildungsinstitut verrechnete für das Einzelcoaching von Funktionären grundsätzlich 25 % der Ausgaben an die Partei oder den Parlamentsklub weiter, forderte jedoch nicht in allen Fällen Kostenbeiträge ein. Im Jahr 2010 stiegen die Schulungsausgaben aufgrund der intensivierten Einzelschulung von Mandataren deutlich an. (TZ 24)

In mehreren Fällen finanzierte das FPÖ-Bildungsinstitut Einzelcoachingmaßnahmen für Spitzenwahlkandidaten ohne Einhebung von Kostenbeiträgen, obwohl die Höherqualifikation von Kandidaten auch in der Zeit von Wahlkämpfen zu den legitimen Aufgaben im Sinne der Richtlinien gehörte. (TZ 24)

PROJEKTE GEMEINSAM MIT DRITTEN

Bei der Organisation einiger (internationaler) Veranstaltungen arbeitete das FPÖ-Bildungsinstitut mit einem Unternehmen zusammen, das neben dem FPÖ-Bildungsinstitut als Veranstalter aufschien, woraus grundsätzlich eine Kooperation ableitbar war. Es lagen weder Unterlagen über diese Kooperation bzw. mit Ausnahme einer Veranstaltung Aufzeichnungen

über den daraus entstandenen Mehrwert vor, noch erfolgte — wie in den Richtlinien vorgesehen — eine Kostenteilung. (TZ 25)

INTERNATIONALE POLITISCHE BILDUNGSARBEIT

Im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2011 gab das FPÖ-Bildungsinstitut rd. 35 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel für diesen Zweck aus. Die Darstellung des durch die internationale politische Bildungsarbeit verursachten Verwaltungsaufwands, der gesetzlich mit 15 % limitiert war, erfolgte im Rechnungsabschluss nicht. (TZ 27)

Der Geschäftsführer plante — ausgehend vom Ziel des FPÖ-Bildungsinstituts, die politische Situation Österreichs und der FPÖ im Ausland darzustellen und Kontakte zu ausländischen Parteien aufzubauen, — in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Vorstand durch Festlegung einiger Eckpunkte lediglich grob die einzelnen Projekte. Die Zielerreichung prüften der Präsident sowie der Vorstand; Aufzeichnungen darüber lagen nicht vor. (TZ 28)

Insbesondere im Zusammenhang mit der Einladung ausländischer Gäste, bspw. im Rahmen von Konferenzen, fielen neben dem eigentlichen Veranstaltungsaufwand umfangreiche Spesen an, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der Bildungsarbeit standen. Bei den Ausgaben für die Rahmenprogramme der internationalen Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2010 konnte kein — wie in den Richtlinien gefordertes — angemessenes Verhältnis zum Nutzen hergestellt werden. (TZ 29)

Einen Teil der Ausgaben — in erster Linie jene, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der internationalen politischen Bildungsarbeit standen — verrechnete das FPÖ-Bildungsinstitut der Bundespartei. Eine schriftliche Regelung hinsichtlich der Kostenteilung bestand nicht. Folglich war nicht erkennbar, ob diese korrekt erfolgte. (TZ 29)

PROJEKTPLANUNG UND -DOKUMENTATION

Das FPÖ-Bildungsinstitut plante halbjährlich sein Bildungsprogramm unter Berücksichtigung der Vorschläge der jeweiligen Landeschulungsreferenten. Die Kostenschätzungen für Seminare beruhten auf Erfahrungswerten und Vergleichsangeboten, welche bis 2010 eingeholt worden waren. Vor der Wahl eines Veranstaltungsortes informierte sich das FPÖ-Bildungsinstitut außerdem mittels verschiedener Hotelführer über die jeweiligen Preise. Eine systematische Aufzeichnung und Ablage der Informationen (bspw. im Rahmen der Projektdokumentationen) gab es nicht. (TZ 30)

Für Projekte legte das FPÖ-Bildungsinstitut Formulare an, die grundsätzlich alle wesentlichen Informationen enthielten, jedoch häufig nicht vollständig ausgefüllt waren. Zur Evaluierung der Seminare hatte das FPÖ-Bildungsinstitut einen Fragebogen erstellt, der jedoch nicht durchgängig zum Einsatz kam. Eine systematische Auswertung fand sich in den Dokumentationen nicht. (TZ 31)

RECHNUNGSWESEN

In der Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts wiesen viele Eingangsrechnungen gleiche Belegnummern auf. Bei den Kassabelegen fehlte ab dem Jahr 2009 eine fortlaufende Nummerierung. Da das FPÖ-Bildungsinstitut zahlreiche mangelhafte Belege (wie Kopien, Bestellscheine) einbuchte, gab es im überprüften Zeitraum sieben Doppelzahlungen und zwei Überzahlungen von Rechnungen.

Außerdem stimmten in einigen Fällen die Buchungen nicht mit den zugrunde liegenden Belegen überein. Falsche Angaben auf Eingangsrechnungen korrigierte das FPÖ-Bildungsinstitut häufig selbst. (TZ 32)

Eine generelle interne Richtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe der verrechenbaren Spesen bestand nicht. Spesenregelungen fanden sich jedoch in den einzelnen Dienst- bzw. Werkverträgen, die den Ersatz der Reisekosten sowie sonstiger Spesen im Zusammenhang mit Dienstreisen und Projekten nach vorheriger mündlicher Absprache vorsahen. Grundsätzlich anerkannte das FPÖ-Bildungsinstitut auch mangelhafte Belege, bspw. Restaurantrechnungen ohne Angabe des Anlasses der Bewirtung oder der Teilnehmer, und akzeptierte die gleichzeitige Verrechnung von Kilometergeld und Parkgebühren sowie Fehler bei den abgerechneten Kilometern. (TZ 33)

Der Präsident des FPÖ-Bildungsinstituts gab auch von ihm selbst vorgelegte Belege zur Zahlung frei, wodurch das Vier-Augen-Prinzip nicht sichergestellt war. (TZ 34)

Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) hervor:

- (1) Für den Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts wäre ein Dienstzettel auszustellen. (TZ 5)*
- (2) Da die für den Archivaufbau mündlich abgeschlossenen Werkverträge nach Ansicht des RH tatsächlich einer Anstellung als freie Dienstnehmer entsprachen, hätte eine Mitteilung über die laufenden Verträge gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 an das zuständige Finanzamt zu erfolgen. (TZ 6)*
- (3) Die wichtigsten Punkte der Vereinbarungen mit den Stipendiaten wären schriftlich festzuhalten und von diesen unterfertigen zu lassen. (TZ 6)*
- (4) Eine Anpassung der Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten im Hinblick auf das geänderte Ausmaß der Flächennutzung durch das FPÖ-Bildungsinstitut wäre vorzunehmen. (TZ 7)*
- (5) Hinsichtlich des Fremdpersonals im Bereich der Buchhaltung wäre die Kostenteilung mit der FPÖ neu zu regeln oder anstelle von Fremdpersonal günstigeres eigenes Personal anzustellen. (TZ 10)*
- (6) Die Aufteilung des Personalaufwands wäre auf Basis der von den Mitarbeitern durchgeführten Tätigkeiten zu überarbeiten sowie die Übereinstimmung mit den Festlegungen in den Arbeitsplatzbeschreibungen herzustellen. (TZ 14)*
- (7) Da Kunstwerke (Gemälde) grundsätzlich keine abnutzbaren Gegenstände darstellen, sollten diese daher mit ihren Anschaffungskosten bis zu einer allfälligen Teilwertabschreibung im Anlagenverzeichnis angeführt werden. (TZ 15)*
- (8) Nicht verbrauchte Förderungsmittel wären künftig ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im Publizistikförderungsgesetz 1984 vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen. (TZ 16)*
- (9) Aufwendungen, die zwar in das auslaufende Geschäftsjahr fallen, jedoch erst im nächsten Jahr einen Zahlungsvorgang auslösen, wären nicht als Rückstellung, sondern als Rechnungsabgrenzung (sonstige Verbindlichkeiten) zu buchen. (TZ 17)*
- (10) Es wäre sicherzustellen, dass zukünftig keine Darlehen mehr gewährt werden. (TZ 19)*

(11) Werkverträge mit Autoren sollten vor Leistungsbeginn schriftlich ausgefertigt werden. (TZ 22)

(12) Auf eine exakte Trennung der Tätigkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts und der Freiheitlichen Akademie sowie der Rechnungskreise der beiden Bildungseinrichtungen sollte künftig verstärkt geachtet werden. (TZ 22)

(13) Bei der Bewerbung von Publikationen wäre auf ein angemessenes Verhältnis der Aufwendungen für Inserate für den Buchvertrieb zu den Aufwendungen für die Publikationen zu achten. (TZ 23)

(14) Finanzielle Angelegenheiten sollten immer schriftlich festgehalten und im Vier-Augen-Prinzip abgewickelt werden. (TZ 23)

(15) Bei der Schaltung von Inseraten wäre auf den unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien zu achten. (TZ 23)

(16) Die Einhebung von Kostenbeiträgen bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre bzw. bei Einzeltrainings sollte durchgängig erfolgen. (TZ 24)

(17) Bei der Höherqualifikation von Spitzenwahlkandidaten sollten in Analogie zu den Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre künftig substanzielle Kostenbeiträge eingefordert werden. (TZ 24)

(18) Bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen bei der Organisation von Veranstaltungen wäre künftig eine Kostenteilung mit dem Kooperationspartner vorzunehmen oder der spezifische Nutzen der Zusammenarbeit zu dokumentieren. Falls keine Kooperation vorliegt, sollte das FPÖ-Bildungsinstitut als alleiniger Veranstalter auftreten. (TZ 25)

(19) Im Zusammenhang mit der jährlichen Darstellung des internationalen politischen Bildungsaufwands im Rechnungsabschluss wäre auch der darin enthaltene Verwaltungsaufwand zu errechnen und darzustellen. (TZ 27)

(20) Bei kurzfristig umzusetzenden Projekten wäre ebenso wie bei lang- bzw. mittelfristig geplanten Maßnahmen eine Kostenplanung erforderlich, die dann die Basis für die Kontrolle und gegebenenfalls Steuerung während der Projektabwicklung darstellen sollte. Evaluierungen der internationalen politischen Bildungsarbeit wären — zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit — zu dokumentieren. (TZ 28)

(21) Das FPÖ-Bildungsinstitut sollte seine Bestrebungen, den Spesenaufwand einzuschränken, verstärkt fortsetzen und sicherstellen, dass Ausgaben ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit nicht übernommen werden. (TZ 29)

(22) Eine schriftliche Vereinbarung mit der FPÖ hinsichtlich der Ausgabenteilung im Rahmen der Bildungsarbeit wäre zu treffen, die insbesondere den vollständigen Ersatz aller Ausgaben, die nicht direkt der Bildungsarbeit dienen, vorsehen sollte. (TZ 29)

(23) Um die notwendige Transparenz sicherzustellen, wäre in Zukunft für jedes internationale Projekt — analog zu den sonstigen Veranstaltungen — ein Konto anzulegen. Lediglich Aufwände, die keinem Projekt unmittelbar zuordenbar sind, sollten weiterhin auf dem Konto „Diverser Aufwand“ verbucht werden. (TZ 29)

(24) Die Projektdokumentation wäre zu vervollständigen. Zur langfristigen Sicherstellung der Angemessenheit der Ausgaben sollten die Erfahrungswerte zukünftig regelmäßig auch durch Vergleichsangebote ergänzt bzw. aktualisiert werden. (TZ 30)

(25) Die Formulare zur Projektdokumentation sollten vollständig ausgefüllt werden, um einen Überblick über die jeweiligen Projekte sicherzustellen. Zur Kostenkontrolle wäre zumindest bei umfangreichen Projekten die Ergänzung um eine Kostenplanung sinnvoll. (TZ 31)

(26) Beurteilungsbögen sollten standardmäßig zur Evaluierung von Seminaren verwendet und ausgewertet werden, um ein den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechendes Bildungsangebot bereitstellen zu können. (TZ 31)

(27) Jeder Beleg wäre zukünftig innerhalb einer Beleggruppe fortlaufend zu nummerieren. Es wären ausschließlich Originalrechnungen bzw. an das FPÖ-Bildungsinstitut adressierte Belege als Buchungs- und Zahlungsgrundlage anzuerkennen. (TZ 32)

(28) Buchungen sollten nur auf Basis von korrekten Belegen durchgeführt und händische Belegkorrekturen zukünftig nicht mehr vorgenommen werden. Von auf Thermopapier gedruckten Rechnungen wären Kopien anzufertigen und gemeinsam mit dem Originalbeleg abzulegen. (TZ 32)

(29) Das FPÖ-Bildungsinstitut sollte eine allgemein gültige Richtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe verrechenbarer Spesen erstellen, wobei bspw. abhängig von der Art der Bildungsaktivität auch unterschiedliche Spesenrahmen festgelegt werden könnten. Weiters sollte der Zweck der Ausgaben aus den Belegen eindeutig hervorgehen und sichergestellt sein, dass diese unmittelbar der Bildungsarbeit dienen. (TZ 33)

(30) Bei Bezahlung von Kilometergeld sollten keine zusätzlichen Fahrtspesen (wie Parkgebühren, Maut, etc.) vergütet werden. (TZ 33)

(31) Die von den Vortragenden in Rechnung gestellten Kilometerangaben wären zu prüfen. (TZ 33)

(32) Die vom Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts vorgelegten Spesenabrechnungen sollten zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips nicht von diesem selbst, sondern durch einen anderen Vertreter des FPÖ-Bildungsinstituts (z.B. ein Vorstandsmitglied) zur Zahlung freigegeben werden. (TZ 34)

(33) Der Jahresabschluss bzw. der Tätigkeitsbericht wären um eine Aufgliederung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit in Verwaltungs- und Bildungsaufwand zu ergänzen, um die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenze überprüfen zu können. (TZ 35)

FÖRDERUNG DER STAATSBÜRGERLICHEN BILDUNGSARBEIT IN DER GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT

Ausgehend vom Jahr 2007 erhöhte sich bis 2011 sowohl der absolute Betrag als auch der Anteil der von der Grünen Bildungswerkstatt nicht verbrauchten Förderungsmittel an den jährlich zuerkannten Förderungsmitteln. Bei vielen Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Rechtsträgern war die Federführung durch die Grüne Bildungswerkstatt nicht sichergestellt. Die vom Buchhaltungssystem erstellten Auswertungen wiesen nicht die erforderliche Übersichtlichkeit und Detaillierung auf. Das System der Belegablage gestaltete das Auffinden von Belegen schwierig bzw. zeitaufwendig.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

ORGANISATION DER BILDUNGSEINRICHTUNG

Die Grünen — Grüne Alternative benannten den Verein „Grüne Bildungswerkstatt“ mit Sitz des Bundesvorstands in Wien (in der Folge als Bundesverein bezeichnet) als Förderungsnehmer. Ordentliche Mitglieder des Bundesvereins waren die Mitgliedsvereine in den Bundesländern und der Verein der Minderheiten¹. Die Förderungsmittel nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) erhielt der Bundesverein, der sie teilweise an seine Mitgliedsvereine weitergab. Die Grüne Bildungswerkstatt hatte Grundsätze für die Abwicklung der Finanzgebarung ausgearbeitet, die dazu dienen sollten, eine den Bestimmungen des PubFG und der Richtlinien entsprechende Gebarung und Rechnungslegung der Mitgliedsvereine sicherzustellen. Es bestand jedoch keine die Mitgliedsvereine rechtlich bindende Vereinbarung über die Einhaltung dieser Grundsätze. (TZ 3)

PERSONALSTAND UND -STRUKTUR

Der Personalstand der Grünen Bildungswerkstatt reduzierte sich im überprüften Zeitraum

1 Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten

von 16,36 VBÄ (Ende 2007) auf 13,96 VBÄ (Ende 2011). Die Dienstnehmer waren entweder beim Bundesverein oder bei einem der Mitgliedsvereine beschäftigt. (TZ 4)

FUNKTIONÄRE

Der Obmann des Bundesvereins wurde aufgrund eines Dienstvertrags beschäftigt. Sein Gehalt bestimmte sich nach dem Gehaltsschema der Grünen Bildungswerkstatt. Laut Betriebsvereinbarung erfolgte eine jährliche Gehaltsanpassung. Die Obfrauen bzw. Obmänner der Mitgliedsvereine Burgenland, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg waren ebenfalls aufgrund von Dienstverträgen beschäftigt, wobei sich das Gehalt in der Regel nach dem Gehaltsschema der Grünen Bildungswerkstatt bestimmte. (TZ 5)

FREIE DIENSTVERTRÄGE

Mit dem Obmann der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich bestand ein freier Dienstvertrag, worin die Aufgaben des Dienstnehmers jedoch nicht näher festgelegt wurden. In den übrigen Mitgliedsvereinen wurde die Tätigkeit der Obfrau bzw. des Obmanns in der Regel ehrenamtlich ausgeübt. (TZ 6)

RECHTSBEZIEHUNGEN DER GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT

Der Bundesverein benützte seit August 2011 aufgrund eines Untermietvertrags Teile des Bundesbüros der Bundespartei „Die Grünen — die Grüne Alternative“. Die Landesvereine Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Burgenland und Kärnten benützten aufgrund von Untermietverträgen oder Vereinbarungen über eine Bürogemeinschaft Räumlichkeiten der jeweiligen Landespartei. Die Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg nahm von der Landespartei Sekretariatsleistungen sowie Leistungen in den Bereichen Marketing und IT gegen vereinbarte Stundensätze in Anspruch. (TZ 7)

PERSONALAUFWAND — SACHAUFWAND

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 43 % im Jahr 2007 auf rd. 51 % im Jahr 2011. Dies war einerseits auf den steigenden Personalaufwand, andererseits aber auch auf die rückläufigen Förderungssummen zurückzuführen. Gleichzeitig stieg der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ zwischen 2007 und 2011 um rd. 7.000 EUR von rd. 36.500 EUR auf rd. 43.700 EUR an. (TZ 10)

Der Anteil des Sachaufwands an den Förderungsmitteln sank im überprüften Zeitraum von rd. 55 % auf rd. 46 %. (TZ 11)

BILDUNGS-AUFWAND — VERWALTUNGS-AUFWAND

Der Verwaltungsaufwand der Grünen Bildungswerkstatt sank im Verhältnis zum Bildungsaufwand von rd. 37 % im Jahr 2007 auf rd. 34 % im Jahr 2010 und stieg im Jahr 2011 auf rd. 38 % an. Im Durchschnitt über den gesamten überprüften Zeitraum betrug der Verwaltungsaufwand rd. 35 % des Bildungsaufwands. Demnach überschritt die Grüne Bildungswerkstatt im überprüften Zeitraum den Richtwert, wonach der Verwaltungsaufwand innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte, geringfügig. (TZ 13)

RÜCKLAGEN — RÜCKSTELLUNGEN

Die Grüne Bildungswerkstatt verwendete Förderungsmittel in dem nach § 2 Abs. 3 PubFG zulässigen Umfang zur Bildung einer Rücklage für Abfertigungen. Die Höhe dieser Rücklage entsprach im Überprüfungszeitraum annähernd den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüchen. Die bei Ablauf des Geschäftsjahres nicht verbrauchten Förderungsmittel wurden — sofern sie nicht für die Bildung der Abfertigungsrücklage verwendet wurden — einer im PubFG nicht vorgesehenen als „Reservefonds“ bezeichneten Rücklage zugewiesen. (TZ 17)

NICHT VERBRAUCHTE FÖRDERUNGSMITTEL

Ausgehend vom Jahr 2007 erhöhte sich bis 2011 sowohl der absolute Betrag als auch der Anteil der nicht verbrauchten Förderungsmittel an den jährlich zuerkannten Förderungsmitteln. Der Anteil der nicht verbrauchten Förderungsmittel an den jährlichen Förderungsmitteln betrug Ende 2011 rd. 34 %. (TZ 18)

BILDUNGSARBEIT

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit der Grünen Bildungswerkstatt lag in der Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren zu sozial- und umweltpolitischen Themen. Dabei wurde der überwiegende Teil der Veranstaltungen von den Mitgliedsvereinen in den Bundesländern durchgeführt. (TZ 19, 20)

PROJEKTE GEMEINSAM MIT DRITTEN

Sowohl der Bundesverein als auch die Mitgliedsvereine führten zahlreiche Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Rechtsträgern durch. Beim Bundesverein überwogen diese Kooperationsveranstaltungen zahlen- und kostenmäßig gegenüber den vom Verein alleine durchgeführten Bildungsveranstaltungen. In vielen Fällen war nicht dokumentiert, ob bzw. wie die Grüne Bildungswerkstatt bei dem Kooperationsprojekt die Federführung übernahm, d.h. inwiefern die Grüne Bildungswerkstatt den Ablauf und den Inhalt der vom jeweiligen Kooperationspartner durchgeführten Veranstaltung bestimmen bzw. beeinflussen konnte. Mehrfach wurde ausdrücklich festgehalten, dass der Kooperationspartner die Organisation und Abwicklung der Bildungsveranstaltung übernahm, ohne dass eine Federführung seitens der Grünen Bildungswerkstatt ausdrücklich vorgesehen wurde. (TZ 22)

Im Dezember 2009 vereinbarte die Grüne Bildungswerkstatt mit der Bundespartei der Grünen und dem Grünen Klub die Einbringung eines jährlichen Maximalbetrages von 100.000 EUR in einen „Kooperationstopf“ zur Finanzierung von Kooperationsveranstaltungen. Abgesehen von vier in der Vereinbarung angeführten Projekten war die Entscheidung, welche Projekte aus dem gemeinsamen „Kooperationstopf“ finanziert werden, einem aus sechs Personen bestehenden Gremium mit je zwei Vertretern der Kooperationspartner übertragen. Die Vereinbarung zur Einzahlung von Förderungsmitteln ohne gleichzeitige Festlegung der zu fördernden Projekte und der auf die Grüne Bildungswerkstatt jeweils entfallenden Projektkosten enthielt keine nachvollziehbare Kostenteilung im Sinne der Richtlinien. Überdies war die von den Richtlinien geforderte Federführung nicht sichergestellt. (TZ 23)

EINZELFESTSTELLUNGEN

In einer mit der Bundespartei abgeschlossenen Vereinbarung vom September 2009 verpflichtete sich die Grüne Bildungswerkstatt, die Kosten eines als „Grüner Zukunftskongress“ bezeichneten Projekts bis zu einer Höhe von insgesamt 40.000 EUR zu übernehmen. Die Vereinbarung enthielt weder Bestimmungen über die näheren Inhalte noch über die Federführung bei diesem Projekt. Die Grüne Bildungswerkstatt führte das Projekt in wesentlichen Teilen nicht unmittelbar selbst durch, obwohl es im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der Partei stand und die unmittelbare Durchführung nach den Richtlinien geboten gewesen wäre. (TZ 24)

Der Bundesverein der Grünen Bildungswerkstatt führte im Jahr 2011 einen Moderationslehrgang für seine Mitarbeiter durch. Vortragende war die Schwester des nunmehrigen Obmanns der Grünen Bildungswerkstatt, der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Veranstaltung einfaches Mitglied des Bundesvorstands war. Dieses Verwandtschafts-

verhältnis war im Zeitpunkt der Beschlussfassung laut Angaben der überprüften Stelle nicht allen Vorstandsmitgliedern bekannt. Das Honorar der Vortragenden lag über den sonstigen von der Grünen Bildungswerkstatt im Jahr 2011 bezahlten Honoraren für Wochenendseminare. Es wurden keine Kostenvoranschläge anderer Anbieter eingeholt. (TZ 25)

INTERNATIONALE POLITISCHE BILDUNGSARBEIT

Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete die Grüne Bildungswerkstatt mehr als 100 % des für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags für Bildungsaktivitäten in diesem Bereich. Der Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit wurde von der Grünen Bildungswerkstatt nicht gesondert erfasst und ausgewiesen, sondern dem Allgemeinen Verwaltungsaufwand zugerechnet. (TZ 27, 28)

PROJEKTPLANUNG UND -DOKUMENTATION

Die Planung der einzelnen Bildungsveranstaltungen erfolgte durch den Vorstand des jeweiligen Mitgliedsvereins bzw. des Bundesvereins. Die vom RH stichprobenartig überprüften Planungen und Kostenschätzungen wiesen einen ausreichenden Detaillierungsgrad auf und waren nachvollziehbar. (TZ 29)

Der Ablauf der einzelnen Bildungsprojekte (Ort, Teilnehmerzahl, Kosten etc.) wurde dokumentiert. Auf Grundlage der Projektdokumentationen wurde jährlich ein Tätigkeitsbericht zusammengestellt und dem RH vorgelegt. (TZ 30)

Nach der Eingabe von Daten in eine Projektdatenbank (insbesondere Kosten, Ort, Art der Aktivität, Teilnehmerzahl, Einhaltung formaler Vorgaben) nahm ein Controlling-Programm eine Bewertung vor und errechnete „Leistungspunkte“. Die Kriterien für die Bewertung waren nicht im Einzelnen nachvollziehbar. Die automatische Vergabe der Leistungspunkte führte im Ergebnis zu einem wenig aussagekräftigen Vergleich. Die Evaluierung von Bildungsveranstaltungen floss nicht in die Programmgestaltung ein. (TZ 30)

RECHNUNGSWESEN

Die Mitgliedsvereine und der Bundesverein führten die Buchhaltungen mit Hilfe eines von der Grünen Bildungswerkstatt selbst entwickelten Buchhaltungssystems als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, wobei Ausgaben nach Kostenarten bzw. nach Projekten erfasst wurden. Diese Einzelbuchhaltungen wurden jährlich zum Gesamtabschluss der Grünen Bildungswerkstatt zusammengeführt. (TZ 31)

Die unter Verwendung des Buchhaltungssystems erstellten Auswertungen wiesen nicht die erforderliche Übersichtlichkeit und Detaillierung auf. Ein Überblick über die Geschäftsfälle konnte anhand dieser Auswertungen nicht erlangt werden. (TZ 31)

Die Originalbelege sämtlicher Landesvereine wurden beim Bundesverein aufbewahrt. Die Ablage der Belege erfolgte chronologisch nach dem jeweiligen Projekt, das wiederum einem bestimmten Bereich (Bundesvorstand, Ländervereine und Minderheiten) zugeordnet war. Die Belegablage war umfangreich und unübersichtlich, das Auffinden von Belegen schwierig bzw. zeitaufwendig. (TZ 31)

INTERNE KONTROLLMECHANISMEN

Die Berechtigungen zur Freigabe von Zahlungen waren in den einzelnen Mitgliedsvereinen und im Bundesverein der Grünen Bildungswerkstatt unterschiedlich geregelt. Es war nicht in allen Fällen ausdrücklich sichergestellt, dass die Rechnungsprüfung und die Freigabe zur Zahlung durch zwei voneinander verschiedene Personen erfolgten. (TZ 32)

RECHNUNGSLEGUNG NACH UGB BZW. PUBFG

Die auf Grundlage der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung erstellte Jahresrechnung wurde gemäß PubFG jährlich in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. (TZ 33)

Die Grüne Bildungswerkstatt legte dem RH in ihrem jährlichen Bericht gemäß § 4 Abs. 1 PubFG eine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem VereinsG samt den Bestätigungsvermerken des Wirtschaftsprüfers vor. Die jährlichen Berichte enthielten auch Erläuterungen (Anhänge), die sich auf die als Einnahmen–Ausgaben–Rechnung erstellte Jahresrechnung bezogen. Die Jahresrechnung war in den Berichten nicht enthalten. (TZ 33)

Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Grüne Bildungswerkstatt hervor:

(1) Um über den Bundesverein hinaus auch die Mitgliedsvereine zur Einhaltung des Publizistikförderungsgesetzes 1984 und der Richtlinien zu verpflichten, wäre eine auf unbestimmte Zeit gültige und für die Mitgliedsvereine rechtlich bindende Vereinbarung abzuschließen. (TZ 3)

(2) In den freien Dienstvertrag des Obmanns der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich wäre eine detaillierte Umschreibung der Aufgaben aufzunehmen. (TZ 6)

(3) Im Hinblick auf die aufgrund gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Förderungsmittel wären im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zur Verringerung des Anstiegs der Personalkosten zu setzen, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten. Die bisher als Personalaufwand ausgewiesenen Honorare wären in den Jahresrechnungen künftig zur Gänze als Sachaufwand auszuweisen. (TZ 10)

(4) Der Verwaltungsaufwand der Grünen Bildungswerkstatt wäre dahingehend zu reduzieren, dass er im Durchschnitt eines mehrjährigen Zeitraums ein Drittel des Bildungsaufwands nicht überschreitet. (TZ 13)

(5) Künftig wären Rücklagen nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes 1984 zu bilden. (TZ 17)

(6) Der Bestand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln wäre zu reduzieren. Die nicht verbrauchten Förderungsmittel wären einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen. (TZ 18)

(7) In den Kooperationsvereinbarungen sollte die Federführung durch die Grüne Bildungswerkstatt ausdrücklich festgelegt werden. Diese wäre insbesondere dann zu dokumentieren, wenn der Kooperationspartner die Organisation der Bildungsveranstaltung übernimmt. (TZ 22)

(8) Kooperationsvereinbarungen wären in Zukunft nur über im Voraus konkret bezeichnete Projekte mit nachvollziehbarer Kostenteilung und einer ausdrücklichen Bestimmung über die Federführung durch den geförderten Rechtsträger abzuschließen. (TZ 23)

(9) Bei der Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der politischen Partei wäre verstärkt auf die Einhaltung des Kriteriums der Unmittelbarkeit zu achten. (TZ 24)

(10) Im Fall der Beauftragung naher Angehöriger von leitenden Funktionären wäre das Verwandtschaftsverhältnis offenzulegen. Funktionäre der Grünen Bildungswerkstatt sollten bei einer möglichen Befangenheit ihre Vertretung veranlassen. Weiters wäre im Hinblick auf die Transparenz auf die Preisangemessenheit der angebotenen Leistung zu achten. (TZ 25)

(11) Der Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit sollte gesondert erfasst und ausgewiesen werden. (TZ 28)

(12) Die Bildungsveranstaltungen sollten im Hinblick auf die zuvor festgelegten Bildungsziele evaluiert werden. Die Evaluierung sollte auch der Optimierung des Verhältnisses von Kosten

und Nutzen dienen. Ihre Ergebnisse sollten laufend in die Programmgestaltung der Grünen Bildungswerkstatt einfließen. (TZ 30)

(13) Es wäre sicherzustellen, dass sich sachverständige Dritte in der Buchführung in angemessener Zeit zurechtfinden und einen Überblick über die Geschäftsfälle gewinnen können. Weiters sollte geprüft werden, ob der Ersatz des von der Grünen Bildungswerkstatt selbst entwickelten Buchhaltungssystems durch ein handelsübliches System zweckmäßig wäre. (TZ 31)

(14) Die Belegablage wäre zur Verbesserung der Übersichtlichkeit neu zu strukturieren. (TZ 31)

(15) Es wären für die gesamte Grüne Bildungswerkstatt einheitliche Regelungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Rechnungsprüfung und der Freigabe von Zahlungen auszuarbeiten. (TZ 32)

(16) Die in der Wiener Zeitung veröffentlichte Jahresrechnung wäre auch in den Bericht gemäß § 4 Abs. 1 Publizistikförderungsgesetz 1984 aufzunehmen. Mittelfristig sollte die auf Grundlage der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellte Jahresrechnung durch eine Gewinn- und Verlustrechnung ersetzt werden, welche die nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 erforderlichen Detaillierungen und Anhänge aufweist. (TZ 33)

FÖRDERUNG DER STAATSBÜRGERLICHEN BILDUNGSARBEIT IN DER ZUKUNFTSAKADEMIE ÖSTERREICH

Der Anteil des Personalaufwands an den erhaltenen Förderungsmitteln stieg bei der Zukunftsakademie Österreich von 29 % im Jahr 2007 auf 58 % im Jahr 2011 an. Allein 22 % der Förderungssumme entfielen auf die Bezahlung gewählter Vereinsorgane. Bei den Sachausgaben war teilweise keine klare Abgrenzung zwischen den Interessen der Partei und ihrer Bildungseinrichtung gegeben bzw. fehlte der direkte Bezug zur politischen Bildungsarbeit. Im Jahr 2007 verwendete die Zukunftsakademie Österreich lediglich 7 % der für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Förderungsmittel tatsächlich für diesen Zweck. Dieser Anteil konnte durch die Zusammenarbeit mit einem Partnerinstitut bis 2011 auf 57 % erhöht werden, allerdings bestanden Mängel in der Dokumentation der erbrachten Leistungen.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Gebarungsprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

ORGANISATION DER BILDUNGSEINRICHTUNG

Die Zukunftsakademie Österreich wurde im Dezember 2006 gegründet und erhielt 2007 erstmalig Förderungsmittel nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG). Sie war als Verein organisiert und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet. (TZ 3)

PERSONALSTAND UND -STRUKTUR

Der Personalstand der Zukunftsakademie Österreich (ohne Funktionäre) stieg von 2007 bis 2011 von sechs auf 8,5 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) an. Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der bezahlten Funktionäre von zwei auf drei. (TZ 4)

FUNKTIONÄRE UND LEITENDES PERSONAL

Die operative Leitung der Zukunftsakademie Österreich erfolgte durch drei von der Hauptversammlung des Vereins gewählte Funktionäre, nämlich dem Präsidenten, dem Direktor und dem administrativen Direktor. Zwei der Funktionäre nahmen daneben auch

hochrangige Funktionen im Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) wahr, wodurch Interessenskonflikte nicht ausgeschlossen waren. (TZ 5)

FREIE DIENSTVERTRÄGE

Die Zukunftsakademie Österreich nahm die gemäß § 109a EStG 1988 vorgesehenen Mitteilungen an das Finanzamt über die außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachten Leistungen nicht vor. Diese Bestimmung betraf bei der Zukunftsakademie Österreich insbesondere die Leistungen der Funktionäre, die für ihre Tätigkeit Funktionsgebühren erhielten. (TZ 6)

MIET- UND NUTZUNGSVERTRÄGE

Die Zukunftsakademie Österreich ist Hauptmieterin von Büroräumlichkeiten im ersten Wiener Gemeindebezirk. Aus deren gemeinsamen Nutzung mit dem BZÖ entstanden der Zukunftsakademie Österreich für die Jahre 2010 und 2011 Forderungen gegenüber dieser in der Höhe von jeweils 9.600 EUR. Die Vorschreibung der Entgelte und deren Bezahlung erfolgte allerdings erst im Jahr 2012. (TZ 7)

Für die Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten von Landesorganisationen des BZÖ in Graz und in Salzburg bezahlte die Zukunftsakademie Österreich im Jahr 2011 Nutzungsentgelte in der Höhe von insgesamt rd. 7.000 EUR. Den Mitbenutzungen lagen weder schriftliche Vereinbarungen noch nachvollziehbare Berechnungen zugrunde. (TZ 7)

PERSONALAUFWAND

Die Zukunftsakademie Österreich stellte in den jährlichen Rechnungsabschlüssen an Externe bezahlte Honorare zu einem Teil beim Personalaufwand dar. Der Anteil des — um diese Honorare verminderten — Personalaufwands stieg zwischen 2007 und 2011 von rd. 29 % auf rd. 58 % an und hatte sich somit verdoppelt. (TZ 10)

PERSONALAUFWAND FÜR FUNKTIONÄRE

Im überprüften Zeitraum entfielen zwischen rd. 32 % und rd. 41 % des Personalaufwands auf die leitenden Funktionäre. Im Jahr 2011 verwendete die Zukunftsakademie Österreich bereits rd. 22 % der Gesamtförderungssumme für den dadurch entstandenen Aufwand. (TZ 11)

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER ENTGELTE

Die Funktionäre erhielten für ihre Tätigkeiten Entgelte zwischen 5.800 EUR und 6.800 EUR vierzehn Mal jährlich. Die Zukunftsakademie Österreich behandelte diese Entgeltzahlungen als Funktionsgebühren von Funktionären öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988, obwohl ihr als privatrechtlicher Verein diese Eigenschaft nicht zukam. Das BMF hatte allerdings auf eine allgemein formulierte Anfrage einer entsprechenden steuerlichen Qualifikation zugestimmt. (TZ 12)

VERTRAGLICHE REGELUNGEN

Eine Beschlussfassung über die Inhalte bzw. Eckpunkte der mit den Funktionären geschlossenen Vereinbarungen (insbesondere Entgelthöhe und andere wesentliche Rahmenbedingungen) war weder in den Protokollen des Vorstands noch in jenen der Hauptversammlung dokumentiert. Die Vereinbarungen unterfertigten die mit der Funktion betraute Person sowie die anderen leitenden Funktionäre als Vertreter des Vereins. (TZ 13)

Die Funktionsgebühren wurden gemäß Vereinbarung vierzehn Mal pro Jahr ausbezahlt. Weiters wurden für die gewählten Vereinsorgane Abfertigungen, die zwischen dem drei- und fünffachen Entgelt lagen, sowie Mindestvertragsdauern vereinbart. Dies widersprach dem Entschädigungscharakter der Funktionsgebühren, wobei ins besondere die Diskrepanz zwischen der Dauer der gewählten Funktion und den nach Auslaufen der Funktionsperiode auszahlenden Abfertigungen hervorzuheben war. Kritikwürdig war auch die Festlegung von Mindestvertragslaufzeiten in den Vereinbarungen. Damit würden dem Verein auch im Falle einer vorzeitigen Enthebung der Organe weitere finanzielle Verpflichtungen verbleiben, welche aus Förderungsmitteln zu decken wären. (TZ 13)

Gemäß den Vereinbarungen mit den Funktionären hatte die Zukunftsakademie Österreich nachgewiesene Aufwendungen (Reisekosten, Aufenthaltsspesen) zu ersetzen. Später getroffene Zusatzvereinbarungen sahen eine Aufteilung der monatlichen Entgelte in eine Funktionsgebühr und eine Aufwandsentschädigung zwischen 2.000 EUR und 2.500 EUR vor. Diese enthielten allerdings keinerlei Erläuterung, welche Aufwendungen durch die pauschale Aufwandsentschädigung als abgegolten galten. Die beiden Direktoren erhielten auch nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung ihre dienstlichen Reisespesen vergütet. (TZ 13)

GEHALTSREFUNDIERUNG AN PARLAMENTSKLUB

Der Direktor der Zukunftsakademie Österreich war dem Parlamentsklub des BZÖ von der Parlamentsdirektion zur Unterstützung der Klubarbeit zugewiesen. Die Zukunftsakademie

Österreich refundierte aus den Förderungsmitteln des PubFG von 2009 bis 2011 die von der Parlamentsdirektion getragenen Personalkosten (insgesamt rd. 200.000 EUR) an den Parlamentsklub. Sie begründete dies damit, dass der Direktor durch die Aufbauarbeit für die Akademie voll in Anspruch genommen worden und somit tatsächlich für die Klubarbeit nicht zur Verfügung gestanden sei. (TZ 14)

BILDUNGSAUFWAND — VERWALTUNGSAUFWAND

Die Zukunftsakademie Österreich hielt den vom RH in seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4) empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnittswert ein. Die Zuordnung des Aufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung erfolgte nachvollziehbar. (TZ 17, 18)

RÜCKLAGEN/NICHT VERBRAUCHTE FÖRDERUNGSMITTEL

Die Zukunftsakademie Österreich bildete keine nach dem PubFG zulässige Rücklage. Das Eigenkapital war in der Bilanz zur Gänze als „Vereinsrücklage“ ausgewiesen. Die nicht verbrauchten Förderungsmittel betragen 2009 rd. 680.000 EUR und reduzierten sich bis 2011 auf rd. 230.000 EUR. Die Höhe der nicht verbrauchten Förderungsmittel widersprach den Vorgaben des PubFG, weil die Förderungsmittel — abgesehen von zulässigen Rücklagen — noch im gleichen Jahr zu verbrauchen wären. (TZ 20, 21, 22)

DARLEHEN/ANZAHLUNGEN

Die Zukunftsakademie Österreich stellte dem BZÖ mehrere Darlehen in Höhe von insgesamt rd. 600.000 EUR und dem BZÖ Graz ein Darlehen in Höhe von 65.000 EUR zur Verfügung. Die Verzinsung erfolgte überwiegend variabel mit einem Prozentpunkt über dem jeweils geltenden 3-Monats-Euribor. Die Vergabe von Darlehen widersprach allerdings grundsätzlich dem Zweck der Förderung. (TZ 23)

Darüber hinaus leistete die Zukunftsakademie Österreich diverse Anzahlungen an das BZÖ (insgesamt 173.000 EUR) sowie an zwei Landesorganisationen des BZÖ (jeweils 60.000 EUR) mit einer Verzinsung von ebenfalls einem Prozentpunkt über dem 3-Monats-Euribor. Die Bereitstellung der Anzahlungen erfolgte teilweise ohne konkrete Vorgabe hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen. (TZ 23)

BILDUNGSARBEIT

Schwerpunkte der Bildungsarbeit der Zukunftsakademie Österreich bildeten im überprüften Zeitraum die Erarbeitung eines Parteiprogramms des BZÖ gemeinsam mit dem Parlamentsklub, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wie insbesondere Seminare für Rhetorik und Kommunikation, berufsspezifische Seminare und Jugendseminare sowie die Ausbildung von Bezirks- und Gemeinderatsmandataren (inkl. Vorbereitung von Wahlkandidaten auf Regionalwahlen). (TZ 24)

PUBLIKATIONEN UND STUDIEN

Die Zukunftsakademie Österreich beauftragte im Jahr 2010 Landtagswahlumfragen in Wien und in der Steiermark mit Kosten von insgesamt 76.000 EUR. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse in der bildungspolitischen Arbeit der Zukunftsakademie Österreich war nicht erkennbar. Zudem erfolgte entgegen den Vorgaben der Richtlinien des Beirats keine Veröffentlichung. (TZ 26)

Bei zwei im Jahr 2010 mit insgesamt rd. 55.000 EUR finanzierten Broschüren, in denen die Partei BZÖ und ihre Arbeit und Positionierung im Bundesland Steiermark dargestellt wurde, schien die Zukunftsakademie Österreich weder als für den Inhalt verantwortlich auf, noch ließ der Inhalt einen direkten Bezug zur bildungspolitischen Arbeit der Zukunftsakademie Österreich erkennen. Die Übernahme der Druckkosten war nicht richtlinienkonform. (TZ 27)

Die Zukunftsakademie Österreich kaufte 2010 insgesamt 1.200 Exemplare eines Buches um 30.000 EUR an, von denen 300 Stück verkauft wurden. Der restliche Bestand wurde eingelagert. Der bloße An- und Verkauf von Büchern stellte allerdings keine unmittelbar zuordenbare Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien dar. (TZ 28)

Im Jahr 2011 finanzierte die Zukunftsakademie Österreich die Herausgabe von 2.000 Exemplaren eines Kochbuchs mit rd. 27.000 EUR. Mangels bildungspolitischer Inhalte war keine Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien gegeben. (TZ 28)

BILDUNGSANGEBOTE FÜR SPITZENFUNKTIONÄRE

Für die Durchführung von zwei Einzelcoachings für den Bündnisobmann sowie den Generalsekretär des BZÖ und mehrerer Einzelcoachings zur Höherqualifikation eines Spitzenwahlkandidaten bezahlte die Zukunftsakademie Österreich 2010 insgesamt rd. 30.000 EUR. Ein im Jahr 2009 für den Bündnisobmann bezahltes Seminar um 10.000 EUR konnte dieser wegen anderweitiger Verpflichtungen nicht besuchen; der Betrag verfiel somit.



Die Zukunftsakademie Österreich forderte von den Teilnehmern keine Kostenbeiträge ein, obwohl die Richtlinien bei Bildungsangeboten, die auf Spitzenfunktionäre beschränkt sind, solche vorsehen. In Folge der Gebarungsüberprüfung des RH stellte die Zukunftsakademie Österreich für die Einzelcoachings der Spitzenfunktionäre im Oktober 2012 dem BZÖ einen pauschalen Kostenbeitrag von 5.000 EUR in Rechnung, der von diesem auch unmittelbar überwiesen wurde. (TZ 29)

FUNKTIONÄRSKONFERENZ

Im Zusammenhang mit einer eintägigen Funktionärskonferenz der Zukunftsakademie Österreich und dem am darauffolgenden Tag stattgefundenen Neujahrstreffen des BZÖ im Jänner 2011 bezahlte die Zukunftsakademie Österreich die gesamten Nächtigungskosten der Teilnehmer an der Konferenz in der Höhe von rd. 10.450 EUR aus ihrem Bildungsbudget. Eine Aufteilung der Nächtigungskosten zwischen der Zukunftsakademie Österreich und dem BZÖ erfolgte nicht. (TZ 30)

PROJEKTE GEMEINSAM MIT DRITTEN

Die Zukunftsakademie Österreich leistete an den Parlamentsklub des BZÖ für die Mitarbeit bei der Erstellung des Parteiprogramms eine pauschale Kostenentschädigung in der Höhe von 100.000 EUR. Der Anteil der Kostenentschädigung war aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen und mangels Dokumentation des Gesamtprojekts nicht nachvollziehbar. (TZ 32)

Die Dokumentation und Abrechnung der gemeinsam mit Bundesländerorganisationen des BZÖ durchgeführten Veranstaltungen erfolgte in nachvollziehbarer Form. Es fehlten allerdings schriftliche Kooperationsvereinbarungen. (TZ 33)

INTERNATIONALE POLITISCHE BILDUNGSARBEIT

Im Jahr 2007 verwendete die Zukunftsakademie Österreich rd. 7 % der für die Durchführung internationaler politischer Bildungsarbeit erhaltenen Förderungsmittel tatsächlich für diesen Zweck. Dieser Anteil stieg insbesondere durch den Ausbau der Kooperation mit einem Partnerinstitut bis 2011 kontinuierlich auf rd. 57 % an. (TZ 35)

Die Zukunftsakademie Österreich wies die Aufwendungen für internationale politische Bildungsarbeit weder in ihren Jahresabschlüssen noch in den Jahresberichten gesondert aus. Die auf Ersuchen des RH nachträglich vorgenommene Erhebung dieser Aufwendungen erfolgte aber nachvollziehbar und plausibel. (TZ 36)

Die Zukunftsakademie Österreich schloss mit dem Internationalen Institut für Liberale Politik Wien (IILP) und mit dem Verein der Freunde des IILP Verträge über die gemeinsame Durchführung internationaler politischer Bildungsarbeit ab. Für die gemeinsam erwachsenen Kosten bezahlte die Zukunftsakademie Österreich monatliche Pauschalbeträge von 1.000 EUR an das IILP bzw. 3.000 EUR an die Freunde des IILP. Die Höhe der monatlichen Pauschalen war aufgrund fehlender Bemessungsgrundlagen nicht nachvollziehbar. Weiters fehlten teilweise konkrete Nachweise für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Aus der Dokumentation der Projekte war auch nicht ersichtlich, welchem der beiden Vereine diese zuzuordnen waren. (TZ 37)

PROJEKTPLANUNG UND -DOKUMENTATION

Eine schriftlich dokumentierte Projektplanung führte die Zukunftsakademie Österreich nicht durch. Die Planung erfolgte durch mündliche Abstimmung zwischen der zuständigen Vereinsführung mehrmals jährlich bzw. bei Bedarf. Die Dokumentation der Projekte entsprach — mit Ausnahme des Bereichs der internationalen politischen Bildungsarbeit — den Anforderungen. Eine Evaluierung der Projekte erfolgte nicht. (TZ 38, 39)

RECHNUNGSWESEN

Die Buchhaltung der Zukunftsakademie Österreich erfolgte den Anforderungen entsprechend und die Belegablage war — soweit stichprobenartig überprüft — vollständig. (TZ 40)

Die Prüfung der den Zahlungen zugrunde liegenden Belege auf deren formale und inhaltliche Richtigkeit nahmen der Präsident oder der Direktor der Zukunftsakademie Österreich wahr. Die Zahlungsanweisungen an die Bank zeichnete grundsätzlich der administrative Direktor als Einzelzeichnungsberechtigter. (TZ 41)

Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Zukunftsakademie Österreich — Politische Akademie des BZÖ hervor:

(1) Die gemäß § 109a EStG 1988 vorgesehenen jährlichen Mitteilungen an das zuständige Finanzamt über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen, sollten erstattet werden. (TZ 6)

(2) Ausstehende Nutzungsentgelte für die gemeinsame Nutzung von Büroräumlichkeiten durch Dritte sollten zeitgerecht eingefordert werden. (TZ 7)

- (3) Hinsichtlich der für die Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten in den Bundesländern zu leistenden Nutzungsentgelte sollten konkrete Modalitäten schriftlich festgelegt werden. (TZ 7)
- (4) Die an Externe bezahlten Honorare wären in den Rechnungsabschlüssen zur Gänze dem Sachaufwand und nicht wie bisher zum Teil dem Personalaufwand zuzuordnen. (TZ 10)
- (5) Es sollten strukturelle bzw. organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Personalaufwands gesetzt werden, um einen ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit sicherzustellen. (TZ 10)
- (6) Im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe der sparsamen Verwendung der Förderungsmittel sollte der Personalaufwand für die leitenden Funktionäre gesenkt werden. (TZ 11)
- (7) Zur Behandlung der Bezüge der Funktionäre als Funktionsgebühren sollte eine neuerliche steuerrechtliche Abklärung durchgeführt werden. (TZ 12)
- (8) Er wäre sicherzustellen, dass künftig die Eckpunkte von Vereinbarungen mit bezahlten Funktionären in der Hauptversammlung beschlossen und die entsprechenden Beschlüsse im Protokoll dokumentiert werden. (TZ 13)
- (9) In Vereinbarungen über die finanzielle Abgeltung von Leistungen gewählter Vereinsorgane sollten Regelungen, wie die vierzehnmalige jährliche Auszahlung der Entgelte sowie die Vereinbarung von Abfertigungen und von Mindestvertragsdauern, künftig vermieden werden. (TZ 13)
- (10) In den Vereinbarungen mit den leitenden Funktionären wäre eine ausreichend klare Regelung zu treffen, welche Art von Aufwendungen durch die Auszahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten werden. (TZ 13)
- (11) Es sollte keine Gehaltsrefundierung an den Parlamentsklub des BZÖ mehr dafür geleistet werden, dass der von der Parlamentsdirektion für die Klubarbeit zur Verfügung gestellte Beamte tatsächlich als Direktor bei der Zukunftsakademie Österreich tätig ist. (TZ 14)
- (12) Nicht verbrauchte Förderungsmittel wären künftig ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im PubFG vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen. (TZ 21)
- (13) Es wäre sicherzustellen, dass zukünftig keine Darlehen mehr gewährt werden. (TZ 23)

(14) Anzahlungen an das BZÖ bzw. deren Landesorganisationen sollten nur auf Basis entsprechender Vereinbarungen für definierte — der politischen Bildung gewidmete — Zwecke und unter Vorgabe eines genauen Abrechnungszeitraums vergeben werden. (TZ 23)

(15) Bei der Finanzierung von Forschungsprojekten und Studien sollten die von der Richtlinie vorgegebenen Kriterien (unmittelbarer Bezug zur Bildungsarbeit und öffentliche Zugänglichkeit) eingehalten werden. (TZ 26)

(16) Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Aktivitäten der politischen Partei wären nur dann zu finanzieren, sofern sie unmittelbar von der Zukunftsakademie Österreich durchgeführt werden. (TZ 27)

(17) Aktivitäten, die keine Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien darstellen, wie beispielsweise der Handel mit Büchern, sollten künftig nicht aus Förderungsmitteln finanziert werden. Weiters wäre bei der Herausgabe und Finanzierung von Schriften auf den unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien zu achten. (TZ 28)

(18) Bei Bildungsangeboten von Spitzenfunktionären und der Höherqualifikation von Spitzenwahlkandidaten sollten künftig Kostenbeiträge eingefordert werden. (TZ 29)

(19) Bei Nächtigungen von Teilnehmern im Zusammenhang mit zeitlich aufeinander folgenden Veranstaltungen unterschiedlicher Veranstalter, sollte eine entsprechende Aufteilung der Nächtigungskosten vorgenommen werden. (TZ 30)

(20) Im Bereich der Bildungsarbeit mit Dritten wären die Dokumentation der Projekte zu verbessern sowie nachvollziehbare Kostenkalkulationen zu erstellen. (TZ 32)

(21) Für die Kooperation mit Bundesländerorganisationen des BZÖ sollten schriftliche Verträge abgeschlossen werden. (TZ 33)

(22) Der Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit — einschließlich des dadurch verursachten Verwaltungsaufwandes — sollte jährlich errechnet und im Jahresabschluss gemäß PubFG dargestellt werden. (TZ 36)

(23) Im Bereich der internationalen politischen Bildungsarbeit wäre bei Projekten, die mit Kooperationspartnern abgewickelt werden, eine nachvollziehbare Dokumentation und Zuordnung der einzelnen Projekte vorzunehmen. Zudem wären künftig nachvollziehbare Bemessungsgrundlagen für die Höhe von vereinbarten Pauschalbeträgen zu erstellen sowie konkrete Nachweise für die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen zu erbringen. (TZ 37)

(24) Es sollten eine jährliche schriftliche Projektplanung im Vorhinein erstellt sowie regelmäßige Evaluierungen der durchgeführten Projekte durchgeführt werden, um einen gezielten und bedarfsorientierten Einsatz der Förderungsmittel sicherstellen zu können. (TZ 38, 39)

(25) Im Sinne der Stärkung der internen Kontrolle bzw. der Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips sollte bei Zahlungsdurchführung eine verpflichtende gemeinsame Verfügung durch zwei Zeichnungsberechtigte vorgesehen werden. (TZ 41)

FÖRDERUNG DER STAATSBÜRGERLICHEN BILDUNGSARBEIT IN DER FREIHEITLICHEN AKADEMIE

Die Freiheitliche Akademie erhielt seit dem Jahr 2006 keine Förderungsmittel gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 mehr, verfügte aber Ende 2011 noch über nicht verbrauchte Bestände. Ab dem Jahr 2007 reduzierte die Freiheitliche Akademie ihre Bildungsaktivitäten deutlich; seit 2010 fanden keine Seminare bzw. Veranstaltungen mehr statt. Mehr als 50 % der für staatsbürgerliche Bildungsarbeit zugewiesenen Mittel verwendete die Freiheitliche Akademie im überprüften Zeitraum für den entstandenen Verwaltungsaufwand. Die mit dem im Jahr 2007 ausgeschiedenen ehemaligen Präsidenten abgeschlossenen Vereinbarungen entsprachen keiner zweckgemäßen Verwendung der Förderungsmittel.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Gebarungsprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

WEITERFÜHRUNG DER FREIHEITLICHEN AKADEMIE

Die Freiheitliche Akademie war bis Ende 2006 die von der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) genannte Empfängerin der Förderungsmittel gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG). Da die FPÖ danach das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) als Förderungsempfänger bestimmt hatte, erhielt die Freiheitliche Akademie ab dem Jahr 2007 keine Förderungsmittel mehr. Sie verfügte aus den Vorjahren über nicht verbrauchte Mittel, schränkte jedoch in der Folge ihre Bildungstätigkeiten stark ein. Die Freiheitliche Akademie war als Verein organisiert und wurde durch den Präsidenten nach außen vertreten. Das Personal wurde mit Ende März 2007 gekündigt und danach großteils im FPÖ-Bildungsinstitut angestellt. (TZ 3)

ENTWICKLUNG DES VEREINSKAPITALS

Das Vereinskapital der Freiheitlichen Akademie betrug Anfang Jänner 2007 rd. 401.000 EUR und reduzierte sich bis zum Jahr 2011 auf rd. 20.200 EUR, weil den Ausgaben kaum Einnahmen gegenüberstanden. Die noch vorhandenen Förderungsmittel sollten für ein Buchprojekt, dessen Abschluss für 2012 geplant war, aufgewendet werden. Danach war die

Auflösung des Vereins geplant. Weder das PubFG noch die Richtlinien enthielten Regelungen für den Fall, dass eine politische Partei — wie bei der Freiheitlichen Akademie — den als Förderungsempfänger genannten Rechtsträger wechselte. (TZ 4)

AKTIVITÄTEN DER FREIHEITLICHEN AKADEMIE AB 2007

Bis März 2007 führte die Freiheitliche Akademie sechs Seminare mit einem Sachaufwand von rd. 5.400 EUR durch. In den Jahren 2008 und 2009 veranstaltete sie zwei Konferenzen zum Thema „Europa–Russland–Georgien“. Weiters gab sie in diesem Zeitraum drei Publikationen heraus. Danach fanden keine Bildungsaktivitäten im eigentlichen Sinn mehr statt. (TZ 5)

In einzelnen Bereichen kam es zur Vermischung der Aktivitäten der Freiheitlichen Akademie und des FPÖ–Bildungsinstituts sowie zu Überschneidungen bei der Rechnungslegung an die beiden Bildungseinrichtungen. Es fehlte eine klare Trennung zwischen den beiden Bildungseinrichtungen, die aufgrund der getrennten Rechnungskreise jedenfalls notwendig gewesen wäre. (TZ 7)

INTERNATIONALE POLITISCHE BILDUNGSARBEIT

Die Konferenzen „Europa–Russland–Georgien“ 2008 und 2009 organisierte die Freiheitliche Akademie in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen. Die in den Richtlinien für Kooperationen vorgesehene Kostenteilung bzw. Dokumentation des Mehrwerts der Zusammenarbeit fehlte bei der Konferenz 2008. (TZ 6)

Bei beiden Konferenzen übernahm die Freiheitliche Akademie neben den eigentlichen Ausgaben in der Höhe von rd. 28.300 EUR bzw. rd. 19.900 EUR auch zusätzliche Ausgaben der ausländischen Teilnehmer (wie z.B. Minibar, Wäschereinigung, Internet, Telefon), die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit politischer Bildungsarbeit standen. (TZ 6)

PUBLIKATIONEN

Das FPÖ–Bildungsinstitut hatte gemäß dem Vorstandsprotokoll vom Juni 2008 die Herausgabe des Buches „Elemente der Gemeindepolitik“ geplant. Die Publikation erfolgte jedoch durch die Freiheitliche Akademie, die auch die Zahlung übernahm. Die Honorarnote des Autors erging an das FPÖ–Bildungsinstitut, wurde aber in der Freiheitlichen Akademie verbucht. (TZ 7)

Im Jahr 2011 plante die Freiheitliche Akademie in Zusammenarbeit mit dem FPÖ–Bildungsinstitut die Übersetzung und Herausgabe von Büchern eines ausländischen Autors. Zu

diesem Zweck schloss der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts für dieses und gleichzeitig auch für die Freiheitliche Akademie einen Vertrag über die Vertriebsrechte mit dem Autor ab. Anfang 2012 bestand ein Werkvertrag des FPÖ-Bildungsinstituts mit einer Auftragnehmerin zur Übersetzung dieser Bücher, die Kostenübernahme war hingegen durch die Freiheitliche Akademie vorgesehen. Während der Gebarungsüberprüfung durch den RH wurde der Vertrag neu ausgestellt, so dass nunmehr die Freiheitliche Akademie als Vertragspartnerin aufschien. (TZ 7)

FORDERUNG AN DIE FPÖ

Eine Forderung gegen die FPÖ aus dem Jahr 2007 in der Höhe von 35.000 EUR stornierte die Freiheitliche Akademie im Jahr 2011. Die Gründe dafür gingen aus den Buchhaltungsunterlagen nicht hervor. (TZ 8)

BEZAHLUNG VON TELEFONRECHNUNGEN

Die Freiheitliche Akademie bezahlte im Jahr 2007 Telefonrechnungen, in denen neben dem ehemaligen Präsidenten und dem mit März 2007 gekündigten Geschäftsführer der Freiheitlichen Akademie auch mehrfach der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts sowie die FPÖ als Benutzer aufschienen. Die Übernahme dieser Telefonrechnungen war für den RH nicht nachvollziehbar. (TZ 9)

VEREINBARUNGEN MIT DEM EHEMALIGEN PRÄSIDENTEN

Nach der Wahl eines neuen Präsidenten im März 2007 schloss die Freiheitliche Akademie im September 2007 mit dem ehemaligen Präsidenten eine Vereinbarung, mit der sie diesem einen Betrag in der Höhe von 50.000 EUR insbesondere für die Pflege internationaler Kontakte zur Verfügung stellte. Diese enthielt weder einen Endabrechnungszeitpunkt noch die Verpflichtung zur Vorlage von Leistungsnachweisen für die erbrachten Leistungen bzw. zur Projektdokumentation. (TZ 10)

Der ehemalige Präsident legte zum Teil nach mehrfachen Urgezen Belege für die Jahre 2007 bis 2010 vor, von denen viele ungeordnet waren, keinen Vermerk des Verwendungszwecks bzw. des Leistungsdatums enthielten bzw. keinen Zusammenhang mit Tätigkeiten der internationalen politischen Bildungsarbeit erkennen ließen. Im Dezember 2010 schloss die Freiheitliche Akademie, nach der Kündigung des ersten Vertrags und einem Rechtsstreit, der mit einem Vergleich endete, eine neue Vereinbarung mit dem ehemaligen Präsidenten. Darin hielt sie fest, dass ein Betrag von rd. 15.620 EUR noch nicht abgerechnet war und gewährte eine einmalige Zuwendung in der Höhe von 15.500 EUR mit der Begründung der

langjährigen Funktion. Belege waren dafür nicht vorzulegen. Der verbliebene Differenzbetrag (rd. 120 EUR) war mit Belegen nachzuweisen. (TZ 10)

AUFLÖSUNG DER WERTPAPIERE

Die Freiheitliche Akademie verfügte Anfang 2007 über Wertpapiere in der Höhe von rd. 482.000 EUR, die als Deckung für Abfertigungsrückstellungen angeschafft worden waren. Ab Mitte Februar 2007 bis Anfang Juni 2008 erfolgte — zur Zahlung laufender Ausgaben (z.B. Gehälter, Miete) — die sukzessive Auflösung des Wertpapierdepots, wobei im Jahr 2008 Verluste in der Höhe von rd. 8.600 EUR entstanden. (TZ 11)

Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Freiheitliche Akademie hervor:

- (1) Vorhandene Förderungsmittel aus Vorjahren wären ehestmöglich widmungsgemäß zu verbrauchen, sobald ein Rechtsträger nicht mehr als Förderungsempfänger bestimmt wird. (TZ 4)*
- (2) Auf eine klare Trennung zwischen der Freiheitlichen Akademie und dem Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs wäre verstärkt zu achten, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftstätigkeit sicherzustellen. (TZ 7)*
- (3) Die im Zusammenhang mit der Feier anlässlich des 50-jährigen Bestehens im Jahr 2006 entstandene Forderung an die Bundespartei, welche im Jahr 2011 storniert worden war, sollte wieder in voller Höhe eingebucht und die Refundierung eingefordert werden. (TZ 8)*
- (4) Die durch den Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts sowie die Partei verursachten Telefonkosten sollten vom FPÖ-Bildungsinstitut bzw. der FPÖ rückwirkend eingefordert und refundiert werden. (TZ 9)*